

VORBERICHT ZUM HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Nach § 1 GemHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen.
Nach § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über den Stand und die
Entwicklung der Haushaltswirtschaft geben. Im Rahmen der Bestimmungen des § 6
GemHVO ist dieser Vorbericht wie folgt gegliedert:

	Seite
I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023	2
II. Haushaltswirtschaft im Jahre 2024	13
III. Erläuterungen zum Haushaltsplan 2025.....	14
IV. Entwicklung wichtiger Planungskomponenten im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.....	43
V. Bevölkerungsentwicklung	56
VI. Entwicklung der Verschuldung	65
VII. Gesamtergebnisplan / Teilergebnispläne Haushaltsentwurf 2025..... Hier: Wesentliche Abweichungen zum Jahr 2024	67

I. **Rückblick auf das Haushaltsjahr 2023**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.755.435 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.563.675 EUR
mit einem Saldo von	191.760 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	100 EUR

mit einem Überschuss von 191.860 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.363.568 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.273.739 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.956.198 EUR,
mit einem Saldo von	5.682.459 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.682.459 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.335.800 EUR,
mit einem Saldo von	4.346.659 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 27.768 EUR
festgesetzt.

Mit Schreiben vom 09.12.2022 wurde die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erteilt.

Für das Jahr 2023 wurde kein Nachtragshaushaltsplan beschlossen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2023 wurde am 23.04.2024 durch den Magistrat aufgestellt (vorab Aufstellungsbeschluss).

**Dabei wurden folgende Rechnungen vorgelegt:
die vorläufige Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die direkte und indirekte
Finanzrechnung für das Jahr 2023:**

Kontenschema

Filter: Kontenschemazeile Datumsfilter: 01.01.23..31.12.23

Optionen: Fehler anzeigen: Keine

Periode 01.01.23..31.12.23
Geschäftsjahr Startdatum 01.01.23
Kontenschema N_M20_EKOM Vermögensrechnung (Muster 20) Stand: April 2017
Spaltenlayout N_M20_EKOM Rundungsfaktor Rund. aus Spaltenlayout

Alle Beträge sind in EUR.

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
01	Aktiva		
02	1 Anlagevermögen	69.536.391,40	66.771.267,32
03	- frei -		
04	- frei -		
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	599.827,52	643.247,91
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	56.167,21	64.550,62
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	543.660,31	578.697,29
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände		
09	1.2 Sachanlagevermögen	49.921.808,97	47.121.794,01
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	8.416.222,55	8.408.707,20
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	12.674.333,69	12.968.215,80
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	18.630.962,72	18.537.913,62
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	923.118,02	668.461,86
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs- u.Geschäftsausstattung	1.825.687,64	1.647.967,85
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.451.484,35	4.890.527,68
16	1.3 Finanzanlagevermögen	16.249.092,63	16.240.563,12
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.089.525,59	16.089.525,59
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
19	1.3.3 Beteiligungen	9.300,20	9.300,20
20	1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet-Verh. besteht		
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	150.266,84	141.737,33
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)		
22A	1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	2.765.662,28	2.765.662,28
23	2 Umlaufvermögen	12.190.763,12	7.171.225,68
24	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe		
25	2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg.u.Waren		
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	2.097.245,30	2.040.187,86
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L,Inv.Zuw.Zusch. Beitr	1.054.750,07	728.632,92
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlagen	823.671,08	1.048.364,49
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.480,83	-9.376,40

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV.	64.044,99	59.364,20
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	132.298,33	213.202,65
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
33	2.4 Flüssige Mittel	10.093.517,82	5.131.037,82
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	53.499,99	37.855,64
36	4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
38	Summe Aktiva	81.780.654,51	73.980.348,64
39			
40	Passiva		
41	1 Eigenkapital	-43.822.760,85	-41.205.202,59
42	1.1 Netto-Position	-32.167.111,81	-32.167.111,81
43	1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	-1.609.433,24	-1.609.433,24
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-1.482.453,40	-1.482.453,40
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisse	-126.979,84	-126.979,84
46	1.2.3 Sonderrücklagen		
46A	davon: Sonderrücklagen		
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen		
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen		
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen		
48	1.2.4 Stiftungskapital		
50	1.3 Ergebnisverwendung	-10.046.215,80	-7.428.657,54
51	1.3.1 Ergebnisvortrag		
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren		
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-10.046.215,80	-7.428.657,54
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-7.347.080,32	-6.020.202,85
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehl betrag	-2.699.135,48	-1.408.454,69
57	2 Sonderposten	-11.567.663,15	-10.712.272,31
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. - beiträge	-11.565.162,15	-10.709.771,31
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-8.404.513,75	-8.167.213,22
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-784.857,69	-827.294,54
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-2.375.790,71	-1.715.263,55
62	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
62A	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		
62B	2.4 Sonstige Sonderposten	-2.501,00	-2.501,00
63	3 Rückstellungen	-4.817.907,31	-4.817.907,31
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflicht.	-3.815.662,25	-3.815.662,25
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuld verh.	-986.400,00	-986.400,00
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.		

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten		
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-15.845,06	-15.845,06
69	4 Verbindlichkeiten	-20.173.867,26	-15.876.604,14
70	4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen		
70A	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
70B	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr		
71	4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnah.	-19.498.573,29	-15.145.564,28
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
71B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-202.225,35	-19.117,73
71C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-19.296.347,94	-15.126.446,55
72	4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-18.960.796,25	-14.732.393,80
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
72B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
72C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-18.960.796,25	-14.732.393,80
73	4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-310.760,03	-369.261,09
73A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
73B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
73C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-310.760,03	-369.261,09
74	4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	-227.017,01	-43.909,39
74A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
74B	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	-202.225,35	-19.117,73
74C	davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	-24.791,66	-24.791,66
74D	4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung		
74E	davon: gegenüber Kreditinstituten		
74F	davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
74G	davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern		
75	4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften		
76	4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-50.515,91	-73.622,47
77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-453.748,68	-453.842,00
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben		
79	4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Be t.V.u.SV	-27.534,10	-8.534,27
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung		
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen		
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung		
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	-27.534,10	-8.534,27

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-143.495,28	-195.041,12
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-1.398.455,94	-1.368.362,29
83	Summe Passiva	-81.780.654,	-73.980.348,
		51	64

Kontenschema

Filter: Kontenschemazeile Datumsfilter: 01.01.23..31.12.23

Optionen: Fehler anzeigen: Keine

Periode 01.01.23..31.12.23
Geschäftsjahr Startdatum 01.01.23
Kontenschema N_M15_EK_G Ergebnisrechnung (Muster 15) nach gesetzlicher Vorlage Stand:
Spaltenlayout N_ERG_EKOM Rundungsfaktor Rund. aus Spaltenlayout

Alle Beträge sind in EUR.

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2022	Fortgeschriebe ner Ansatz des HHJ 2023	Ergebnis des HHJ 2023	Vergleich fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2023
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-694.573,19	-644.735,00	-505.447,66	-139.287,34
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.043.105,83	-1.049.056,00	-1.186.775,31	137.719,31
03	Kostensatzleistungen und - erstattungen	-465.823,61	-264.845,00	-436.384,76	171.539,76
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-17.347.301,00	-16.737.216,00	-17.517.468,22	780.252,22
06	Erträge aus Transferleistungen	-508.201,39	-526.447,00	-523.719,00	-2.728,00
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-9.293.256,82	-9.770.471,00	-10.147.046,89	376.575,89
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-315.717,10	-324.980,00	-291.928,48	-33.051,52
09	Sonstige ordentliche Erträge	-396.785,91	-402.555,00	-720.247,02	317.692,02
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-30.064.764, 85	-29.720.305, 00	-31.329.017, 34	1.608.712,34
11	Personalaufwendungen	9.377.174,12	10.054.461,00	10.812.061,02	-757.600,02
12	Versorgungsaufwendungen	710.011,91	771.796,00	751.008,29	20.787,71
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in den Sonderposten	4.727.860,30	4.624.064,00	5.171.412,54	-547.348,54
14	Abschreibungen	1.417.746,07	1.499.390,00	1.330.765,10	168.624,90
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	342.762,24	332.938,00	337.422,05	-4.484,05
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.854.141,42	12.003.896,00	11.331.317,07	672.578,93
17	Transferaufwendungen				
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.763,09	15.115,00	12.890,53	2.224,47
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	27.441.459,15	29.301.660,00	29.746.876,60	-445.216,60
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-2.623.305,70	-418.645,00	-1.582.140,74	1.163.495,74
21	Finanzerträge	-24.631,28	-35.130,00	-160.994,94	125.864,94
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	283.994,19	262.015,00	416.258,21	-154.243,21
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	259.362,91	226.885,00	255.263,27	-28.378,27
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-30.089.396, 13	-29.755.435, 00	-31.490.012, 28	1.734.577,28
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	27.725.453,34	29.563.675,00	30.163.134,81	-599.459,81
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-2.363.942,79	-191.760,00	-1.326.877,47	1.135.117,47
27	Außerordentliche Erträge	-84.985,76	-100,00	-1.291.124,60	1.291.024,60
28	Außerordentliche Aufwendungen	8.817,80		443,81	-443,81

Rubriken	Beschreibung	Fortgeschriebe			Vergleich
		Ergebnis des Vorjahres 2022	ner Ansatz des HHJ 2023	Ergebnis des HHJ 2023	fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2023
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-76.167,96	-100,00	-1.290.680,79	1.290.580,79
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-2.440.110,75	-191.860,00	-2.617.558,26	2.425.698,26
\	Nachrichtlich:				
A	Summe der Jahresfehlbeträge				
B	vorgetragene Jahresfehlbeträge				
C	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

Kontenschema

Filter: Kontenschemazeile Datumsfilter: 01.01.23..31.12.23
Optionen: Fehler anzeigen: Keine

Periode 01.01.23..31.12.23
Geschäftsjahr Startdatum 01.01.23
Kontenschema N_M161EK_G Finanzrechnung direkt OHNE KASSENKREDITE (Muster 16) n. g. V.
Spaltenlayout N_ERG_EKOM Rundungsfaktor Rund. aus Spaltenlayout

Alle Beträge sind in EUR.

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2022	Fortgeschriebe ner Ansatz des HHJ 2023	Ergebnis des HHJ 2023	Vergleich fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2023
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	693.680,78	644.735,00	505.662,08	139.072,92
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.046.449,03	1.049.056,00	1.205.325,22	-156.269,22
03	Kostensersatzleistungen und - erstattungen	461.846,90	264.845,00	399.508,78	-134.663,78
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.989.815,78	16.737.216,00	17.939.058,78	-1.201.842,78
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	508.201,39	526.447,00	523.719,00	2.728,00
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	9.352.539,38	9.770.471,00	10.115.038,89	-344.567,89
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	18.693,35	35.130,00	155.474,26	-120.344,26
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	764.140,53	384.807,00 1.171.708,00	878.962,67	-494.155,67 1.171.708,00
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	29.835.367,14	29.412.707,00	31.722.749,68	-2.310.042,68
10	Personalauszahlungen	-9.397.533,16	-10.054.461,00	-10.831.193,05	776.732,05
11	Versorgungsauszahlungen	-698.351,19	-757.765,00	-751.008,29	-6.756,71
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.690.368,91	-4.624.064,00	-5.246.876,74	622.812,74
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-338.277,96	-332.938,00	-344.385,77	11.447,77
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-10.847.213,58	-12.003.896,00	-11.331.317,07	-672.578,93
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-263.534,17	-260.900,00	-226.789,58	-34.110,42
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-222.754,09	-15.115,00	-218.258,38	203.143,38
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-26.458.033,06	-28.049.139,00	-28.949.828,88	900.689,88
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	3.377.334,08	1.363.568,00	2.772.920,80	-1.409.352,80
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Dzuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.549.114,26	1.267.439,00	839.918,58	427.520,42
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	31.539,94		1.987.799,95	-1.987.799,95

Rubriken	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres 2022	Fortgeschriebe ner Ansatz des HHJ 2023	Ergebnis des HHJ 2023	Vergleich fortgeschr. Ansatz ./Ergebnis HHJ 2023
	und des immateriellen Anlagevermögens				
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens		6.300,00		6.300,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	1.580.654,20	1.273.739,00	2.827.718,53	-1.553.979,53
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-925.587,42	-3.149.000,00	-1.087.984,77	-2.061.015,23
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-957.806,50	-3.008.000,00	-2.907.228,69	-100.771,31
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-949.537,89	-788.198,00	-972.375,88	184.177,88
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-21.367,63	-11.000,00	-8.529,51	-2.470,49
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-2.854.299,44	-6.956.198,00	-4.976.118,85	-1.980.079,15
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-1.273.645,24	-5.682.459,00	-2.148.400,32	-3.534.058,68
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	2.103.688,84	-4.318.891,00	624.520,48	-4.943.411,48
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.271.079,72	5.682.459,00	5.550.000,00	132.459,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-1.230.679,48	-1.335.800,00	-1.218.634,28	-117.165,72
33	sowie an das Sondervermögen Hessenkasse Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	40.400,24	4.346.659,00	4.331.365,72	15.293,28
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	2.144.089,08	27.768,00	4.955.886,20	-4.928.118,20
			1.171.708,00		1.171.708,00
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	2.474.878,87		13.348.112,43	-13.348.112,43
			1.171.708,00		1.171.708,00
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-2.462.412,10		-13.341.518,63	13.341.518,63
			1.171.708,00		1.171.708,00
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	12.466,77		6.593,80	-6.593,80
			1.171.708,00		1.171.708,00
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.974.481,97	-3.812.455,55	5.131.037,82	-8.943.493,37
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	2.156.555,85	27.768,00	4.962.480,00	-4.934.712,00
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	5.131.037,82	-3.784.687,55	10.093.517,82	-13.878.205, 37

Demnach schließt das Jahr 2023 mit einem Gewinn im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.326.877,47 € (Stand 18.04.2024) ab.

Dieser wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Hier ergänzend eine Übersicht Plan Ist Vergleich / Haushaltsvollzug:

Plan Ist Vergleich
Haushaltsvollzug

	2022	2023	2024
	in €	in €	in €
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
Plan	29.628,00	191.760,00	-3.221.019,00
IST	2.363.942,79	1.073.670,04	-1.481.017,67
Differenz	2.334.314,79	881.910,04	1.740.001,33
außerordentliches Ergebnis			
Plan	100,00	100,00	100,00
IST	76.167,96	1.290.680,79	17.208,74
Differenz	76.067,96	1.290.580,79	17.108,74
Finanzhaushalt			
Saldo Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Plan	1.083.319,00	1.363.568,00	-2.490.267,00
IST	3.377.334,08	2.774.669,47	-2.404.922,48
Differenz	2.294.015,08	1.411.101,47	85.344,52
Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelfehlbedarf (-) Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres			
Plan	-219.051,00	27.768,00	-4.071.267,00
IST	2.144.089,08	4.955.886,20	-3.422.995,34
Differenz	2.363.140,08	4.928.118,20	648.271,66
Basis	aufgestellter Jahresabschluss	aufgestellter Jahresabschluss aktualisiert Stand 07.10.2024	Prognose vorläufiges IST Stand 12.09.2024

II. Haushaltswirtschaft im Jahre 2024

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.667.101 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.888.120 EUR
mit einem Saldo von	3.221.019 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	100 EUR

mit einem Fehlbedarf von 3.220.919 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 2.490.267 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	992.531 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.572.517 EUR,
mit einem Saldo von	1.579.986 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.579.986 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.581.000 EUR,
mit einem Saldo von	1.014 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 4.071.267 EUR
festgesetzt.

Mit Schreiben vom 04.12.2023 wurde die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erteilt.

Für das Jahr 2024 wurde kein Nachtragshaushaltsplan beschlossen.

III. Erläuterungen zum Haushaltsplan 2025

Nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht enthält einen Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Allgemeines

Die Ansätze des Gesamthaushalts basieren im Wesentlichen auf Berechnungen bzw. Einschätzungen der Verwaltung. Insbesondere sämtliche Ertragspositionen des Ergebnishaushalts wurden unter Anwendung des „Vorsichtsprinzips“ und Berücksichtigung der Systematik der kaufmännischen Buchhaltung geplant.

Es wurden folgende Gebühren-, Beitrags- oder Steuererhöhungen eingeplant:

- Benutzungsgebühren Kindertagesstätten (ca. 2 prozentige Erhöhung zum 01.09.2025)
- Grundsteuer A und Grundsteuer B Veränderung des Hebesatzes auf 245 % bzw. 320 % im Rahmen der Grundsteuerreform. Nähere Erläuterungen zur Thematik Grundsteuerreform unter dem Kapitel Erträge aus Steuern.
- Gewerbesteuer: Erhöhung des Hebesatzes von 380% auf 400%

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanes 2025 lag der Finanzplanungserlass noch nicht vor. Daher wurde zunächst die Mai-Steuerschätzung als Basis für die Berechnung herangezogen.

Mit Vorliegen des Finanzplanungserlasses am 11.11.2024 wurden die Berechnungen aktualisiert.

Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde für das Jahr 2025 eine Steigerung um 8 % im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert.

Die Gewerbesteuer wurde nach den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Der Gesamtvervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage beträgt für 2025 unter Berücksichtigung der Heimatumlage 56,75 Punkte.

Ohne die Heimatumlage hätte sich der Gesamtvervielfältiger von 64 Punkten um 29 Punkte durch den Wegfall Fonds Deutsche Einheit reduziert. Durch das Programm „Starke Heimat Hessen“ und die damit verbundene Heimatumlage von 21,75 Punkten reduziert sich der Gesamtvervielfältiger jedoch nur um 7,25 Punkte.

Die Planungsdaten für den Kommunalen Finanzausgleich lagen zur Einbringung ebenfalls noch nicht vor.

Nach den ersten Mitteilungen des HSGB lag der Grundbetrag bei 1.785,00 € und fiel somit zunächst deutlich höher aus als im Vorjahr.

Auch die Planungsdaten des KFA lag erst am 11.11.2024 vor.

Entgegen den ersten Mitteilungen hat sich der Grundbetrag auf 1.728,14 € reduziert.

Danach fallen auch die Schlüsselzuweisungen um nur rd. 559 T€ höher aus als im Jahr zuvor. Die Kreis- und Schulumlage erhöhen sich in der Summe um rund 560 T€ (bezogen auf den Planansatz).

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.936.281 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.891.710 EUR
mit einem Saldo von	1.955.429 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	200.250 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	200.250 EUR

mit einem Fehlbedarf von	1.755.179 EUR,
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 508.246 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.625.900 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.950.364 EUR,
mit einem Saldo von	8.324.464 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.324.464 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.576.800 EUR,
mit einem Saldo von	6.747.664 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 2.085.046 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt ist nicht ausgeglichen und weist einen Fehlbedarf von 1.955.429 EUR aus. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2024, welcher einen Fehlbedarf in Höhe von 3.221.019 EUR aufweist, bedeutet dies eine deutliche Verbesserung von 1.265.590 EUR.

Die Gemeindeschlüsselzuweisung fällt im Jahr 2025 um 559.114 € höher aus als im Vorjahr (bezogen auf den Planansatz).

Die Kreisumlage hat sich um 284.148 €, die Schulumlage um 275.776 € erhöht (ebenfalls Vergleich der Planansätze).

Die Gewerbesteuer wurde im Jahr 2025 mit 6.519.594 € angesetzt, also um 519.594 € erhöht im Vergleich zum Planansatz 2024.

Aus den Erträgen der anteiligen Einkommensteuer (9,236 Mio. €), den Schlüsselzuweisungen (6,609 Mio. €), zzgl. Gewerbesteuer (6,5 Mio. €), abzüglich Gewerbesteuerumlage (0,924 Mio. €) sowie nach Abzug der Kreis- und Schulumlage in 2025 verbleiben der Stadt Solms saldiert noch rund 9,428 Mio. € zur Finanzierung der eigenen laufenden Aufwendungen, was eine Verbesserung zu den Vorjahren darstellt.

Die Ansätze für die Bewirtschaftung und die Unterhaltungsaufwendungen der städtischen Liegenschaften sowie des übrigen Infrastrukturvermögens (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) wurden anhand der tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2023 sowie der voraussichtlichen Aufwendungen für das Jahr 2024 geplant.

Bei den Strom- und Gaskosten wurde sich am Niveau von 2024 orientiert.

Weitere Besonderheiten werden entsprechend im Tabellenteil des Ergebnisplanes erläutert.

Status Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2017 wurden von der Abteilung Revision und Vergabe beim Lahn-Dill-Kreis geprüft und dem Magistrat durch die Stadtverordnetenversammlung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 23.04.2023 aufgestellt (Vorabaufstellungsbeschluss).

Jahr	Aufstellungsbeschluss Magistrat (§112 IX HGO)			Beschluss Stadtverordnetenversammlung (§ 114 HGO)		
	Datum	ord.Erg in €	außero.Erg.in €	Datum	ord.Erg in €	außero.Erg.in €
2008	27.08.2013	398.995,02	21.024,87	18.02.2014	398.995,02	21.024,87
2009	18.03.2014	-1.191.188,49	57.199,76	04.11.2014	-1.191.188,49	57.199,76
2010	27.01.2015	-2.336.699,88	100.420,81	21.07.2015	-2.123.748,25	100.420,81
2011	28.04.2015	-904.291,13	333.315,75	23.02.2016	-904.291,13	333.315,75
2012	11.08.2015	529.898,29	-151.534,28	09.07.2016	529.898,29	-151.534,28
2013	17.05.2016	3.307.729,13	46.987,19	24.04.2018	3.307.729,13	46.987,19
2014	13.12.2016	-2.081.809,90	842.211,10	24.04.2018	-2.081.809,90	842.211,10
2015	07.03.2017	-1.404.575,89	27.528,26	08.09.2020	-1.404.575,89	77.528,26
2016	22.08.2017	315.124,66	10.000,93	08.02.2022	315.124,66	10.000,93
2017	11.06.2019	1.167.328,74	64.420,17	08.02.2022	1.167.328,74	64.420,17
2018	15.10.2019	1.923.863,01	1.510.049,92			
2019	12.05.2020	277.738,78	36.251,06			
2020	20.04.2021	497.962,24	84.441,58			
2021	26.04.2022	1.603.880,00	219.616,74			
2022	17.04.2023	2.585.191,95	76.167,96			
2023	23.04.2024	1.326.877,47	1.290.680,79			

Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über die Jahresabschlüsse ab 2016 geben:

Zeitreihe 2 Solms - Plan-Ist-Vergleiche

Stand: 12. September 2024

Jahr	Haushalt	Planwerte					Fehlbedarf - IST	
		ord. Ertrag	ord. Aufwand	Saldo	Fehlbedarf	Deckung	vorl. Jahresab.	Jahresab
		in T €	in T €	in T €	in T €	%	in T€	in T€
2016	HH	20.701,2	20.398,4	302,8	110,6	101%		315
2017	HH	22.262,9	21.743,3	519,6	134	102%		1.167
2018	HH	23.857,2	22.959,0	898,2	539	104%	2.176	
2019	HH	24.253,0	23.706,0	547,0	208	102%	- 105	
2020	HH	24.937,7	24.220,5	717,2	405	103%	193	
2021	HH	25.493,3	24.958,8	534,5	257	102%	1.391	
2022	HH	27.310,0	27.040,7	269,3	30	101%	2.364	
2023	HH	29.720,3	29.301,6	418,7	192	101%	1.074	
2024	HH	30.531,9	33.484,3	-2.952,4	- 3.221	91%	- 1.481	

Stand am 12.09.2024

Zeitreihe 2 Solms - Plan-Ist-Vergleiche

Stand: 12. September 2024

Jahr	Haushalt	Verbindlichkeiten *		Kassenkredite **	
		Plan 31.12.	Ist 31.12.	Höchstbetrag	tatsächlich
		in T €	in T €	in T€	in T€
2016	HH	12.136,6	13.107	5.000	4.800
2017	HH	12.008,2	13.008	5.000	4.500
2018	HH	14.142,9	14.143	5.000	3.500
2019	HH	13.973,0	13.739	3.000	0
2020	HH	13.857,0	13.871	3.000	0
2021	HH	12.550,3	14.266	3.000	0
2022	HH	14.149,0	14.028	3.000	0
2023	HH	18.368,0	18.367	3.000	0
2024	HH	16.796,0	18.246	3.000	0

* ohne Beteiligungen

** Höchststand im Jahresverlauf

Darstellung der voraussichtlichen ordentlichen Ergebnisse ab 2016			
Jahr	Planerisches ordtl. Ergebnis + Überschuss - Fehlbedarf €	vorläufiges ordentliches Jahresergebnis €	Stand allgemeine Rücklage 31.12.
2016	-111.685	315.124,66	315.124,66
2017	134.228	1.167.329,74	1.482.454,40
2018	538.869	2.175.667,70	3.658.122,10
2019	207.802	-105.126,80	3.552.995,30
2020	405.390	193.385,16	3.746.380,46
2021	257.418	1.390.672,48	5.137.052,94
2022	29.628	2.363.942,79	7.500.995,73
2023	191.760	1.073.670,04	8.574.665,77
2024 (Stand 21.08.2024)	-3.221.019	-1.481.017,67	7.093.648,10
kumulierter Fehlbedarf / Überschuss	-1.567.609	7.093.648,10	
Für die Jahre 2007 - 2017 liegt bereits der Prüfbericht der Abteilung Revision und Vergabe vor.			
Für die Jahre 2018 bis 2023 handelt es sich noch um vorläufige Zahlen.			

Jahresergebnisse AO Ergebnis		
Jahr	Ergebnis	Stand Rücklage nach Verbuchung Ergebnis
2016	10.000,93	62.559,67
2017	64.420,17	126.979,84
2018	994.477,35	1.121.457,19
2019	33.751,06	1.155.208,25
2020	84.441,58	1.239.649,83
2021	219.616,74	1.459.266,57
2022	76.167,96	1.535.434,53
2023	1.290.680,79	2.826.115,32
2024	17.928,74	2.844.044,06

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite						
Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen						
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen						
1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres						
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit						
Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2025						
Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite				3.000.000	bei positiven Beträgen besteht kein zusätzlicher Bedarf an Liquiditätskrediten	
Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten	
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	6.008.131					
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	0					
Differenz	6.008.131					
Januar		1.041.000 €	3.242.000 €	- 2.201.000 €	3.807.131 €	Differenz (Zahlungsmittelbestand-Liquiditätskreditbestand) zzgl. Saldo/Monat
Februar		3.601.000 €	3.048.000 €	553.000 €	4.360.131 €	Vormonat zzgl. Saldo/Monat
März		1.322.000 €	3.140.000 €	- 1.818.000 €	2.542.131 €	
April		3.273.000 €	3.051.000 €	222.000 €	2.764.131 €	
Mai		2.876.000 €	3.051.000 €	- 175.000 €	2.589.131 €	
Juni		1.262.000 €	3.172.000 €	- 1.910.000 €	679.131 €	
Juli		5.303.000 €	3.306.000 €	1.997.000 €	2.676.131 €	
August		2.866.000 €	3.451.000 €	- 585.000 €	2.091.131 €	
September		831.000 €	3.065.000 €	- 2.234.000 €	132.869 €	
Oktober		3.320.000 €	3.050.000 €	270.000 €	137.131 €	
November		3.782.000 €	3.693.000 €	89.000 €	226.131 €	
Dezember		3.136.000 €	4.777.000 €	- 1.641.000 €	- 1.414.869 €	
Summe		32.613.000 €	40.036.000 €	- 7.423.000 €		
Werte gemäß Haushaltsplan						
Differenz		32.613.000 €	40.036.000 €			
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				2.224.000 €		
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					1.414.869 €	
2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen						
Liquiditätskreditbestand zum			31.12.	2024	0,00	wird von oben stehender Berechnung übernommen
davon für						
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:			2024	0,00	
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:			2023	0,00	Kreditermächtigung erlischt nach 103 Abs. 3 mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung des aktuellen Haushaltsjahres
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor			2023	0,00	Kreditermächtigung nach § 103 erloschen, neue Finanzierung notwendig
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)						
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren					0,00	("echte" Kassenkredite aus Vorjahren)
3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres						
Saldo lfd. VwT gem. Haushaltssatzung	2025				508.246,00	bitte Vorzeichen beachten
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)					1.576.800,00	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo					-1.068.554,00	
Beitrag zur Hessenkasse					30.718,88	
Differenz					-1.099.272,88	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen					10.190.364,00	

Erlassvorgabe vom 28. September 2017

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden soll oder die Anforderungen des § 3 Abs. 3 GemHVO nicht erfüllt werden, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde. Diesen Kommunen wird dringend empfohlen, das Angebot der Beratungsstelle für Nichtschuttschirmkommunen in Anspruch zu nehmen.

Erlassvorgabe vom 13. September 2018

Sofem die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung sowie die Eigenbeiträge an die Hessenkasse nicht aus dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO; § 3 Abs. 3 GemHVO), im Planungs- und in der mittelfristigen Finanzplanung jedoch ausreichend Liquiditätsreserven zur Vermeidung von Liquiditätskrediten vorhanden sind, kommt die erforderliche Einvernehmenserteilung durch die Regierungspräsidien grundsätzlich in Betracht. Insbesondere Kommunen, bei denen ein Einvernehmen erforderlich ist, wird geraten, das Beratungsangebot der Stabsstelle für Nichtschuttschirmkommunen im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Anspruch zu nehmen.

	2024 Plan in T€	2025 Plan in T€	2026 mifri Plan in T€	2027 mifri Plan in T€	2028 mifri Plan in T€
Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.490.267	-508.246	197.534	1.111.365	1.808.089
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten	1.581.000	1.576.800	1.576.800	1.552.500	1.532.500
"Soll-Zielerreichung"	-4.071.267	-2.085.046	-1.379.266	-441.135	275.589

Nach § 3 Abs. 3 GemHVO (neue Regelung) soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2025 liegt bei -508.246 €, die ordentliche Tilgung von Krediten bei 1.576.800 €, so dass der Vorschrift nicht Rechnung getragen werden kann.

Im Finanzplanungserlass des Jahres 2025 vom 11.11.2024 wird hierzu folgendes festgelegt:

4. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Gemäß der geplanten HGO-Novelle soll die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wieder abgeschafft werden. Sollten Kommunen bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten, sehen die Aufsichtsbehörden von einer Beanstandung ab. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entbindet die Kommunen allerdings nicht von der Verpflichtung, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO

voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr		+6.008.131,00
zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)		
zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen		
abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:		
zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen:		
abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:		
BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr		+6.008.131,00
<i>nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt</i>		
gebundene Liquidität	+0,00	+0,00
1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen	+0,00	
1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG		
1.b. Pension- und Beihilfen		
1.c. unterlassene Instandhaltungen		
1.d. sonstiges		
2. für Sondertilgungen	+0,00	
2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)		
2.b. Kreditablösung		
2.c. sonstiges		
3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten	+0,00	
3a. konsumtiv		
3b. investiv		
4. zur Finanzierung von Sonderposten	+0,00	
4a. ...		
4b. sonstiges		
5. sonstige Zweckbindungen	+0,00	
5a. ...		
5b. sonstiges		
ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands		+6.008.131,00
hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):		+583.844,97
somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:		+5.424.286,03
zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:		+0,00
Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:		+5.424.286,03
rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:		
Im Jahr 2025 werden keine Rückstellungen in Anspruch genommen.		

Arbeitshilfe zu § 106 Abs. 1 HGO

Stand 16.10.2024

Die Gemeinde hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit **soll** sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Kommunales Haushaltsrecht; Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil -

Wiesbaden, den 27.09.2021

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

3. Die gesetzlich geforderte Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich von Schwankungen des Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen und stellt einen Mindestbestand dar. Zum Aufbau der Liquiditätsreserve sind vorrangig Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und der Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu verwenden. Der Gemeinde wird empfohlen, vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse darüber hinausgehende Liquidität vorzuhalten.

					2025
					HH-Jahr
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätsmittel					6.008.131
	2022	2023	2024	Durchschnitt	2%
	IST	Plan	Plan		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.458.033	28.049.139	32.170.632	28.892.601	577.852
Soll-Zielerreichung					erfüllt

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve						
Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO						
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit						
Vorjahr		Planzahl	2024	32.170.632,00	bitte als positiven Betrag eintragen	
Vorvorjahr		Ist	2023	28.948.080,00	bitte als positiven Betrag eintragen	
3. Vorjahr		Ist	2022	26.458.033,00	bitte als positiven Betrag eintragen	
Summe				87.576.745,00		
Durchschnitt				29.192.248,33		
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve				583.844,97		
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres			0	6.008.131,00	wird von oben übernommen	
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt				ja		
nachrichtlich:			Haushaltsjahr			
Höchstbetrag Liquiditätskredite			2024	0,00		
höchste Inanspruchnahme			2024	0,00		

Die Liquiditätsreserve müsste wie aus der Übersicht hervorgeht bei 583.844,97 € liegen. Der geplante Jahresfehlbedarf liegt hingegen bei 1.955.429 €.

Der Liquiditätspuffer kann jedoch durch ausreichend vorhandene Liquidität erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass dieser zum Jahresende, Stichtag 30.12.2025, als Bankbestand vorhanden sein sollte.

Im Finanzplanungserlass 2025 wird hierzu folgende Regelungen getroffen:

7. Liquiditätspuffer

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO). Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich weiter zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

Gesamtergebnisplan 2025

Siehe beigefügte Tabellenteile.

Erträge des Ergebnisplans

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Folgende Ertragspositionen werden unter „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ ausgewiesen:

- Umsatzerlöse aus Überlassungen von Gebäuden und Räumen (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen)
- Eintrittsgelder
- Teilnehmerentgelte (Veranstaltungen etc.)
- Erlöse aus Verkauf von Waren
- Sonstige Verkaufserlöse

Der Ertragsumfang für privatrechtliche Leistungsentgelte beträgt 2025 insgesamt 502.368 €.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Veranschlagung im Ergebnisplan beinhaltet folgende „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte umfassen alle Entgelte für erbrachte Leistungen einer Kommune, denen ein gesetzlich vorgeschriebenes „hoheitliches“ Leistungsaustauschverhältnis mit entsprechend rechtlich (Gesetz, Verordnung, Satzung) festgelegter Gegenleistung zugrunde liegt, z. B. Gebühren.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen u.a.

- Bußgelder, Verwarnungen
- öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren
- Sondernutzungs- und Benutzungsgebühren

Der Ertragsumfang für öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte beträgt 2025 insgesamt 1.213.617 €.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Unter Kostenersatzleistungen und -erstattungen werden Erträge erfasst, die von Dritten für Leistungen der Stadt erbracht werden.

Hierzu zählen Erstattungen und Umlagen von

- Bund
- Land
- Kommunen
- Zweckverbänden

- sonstigen öffentlichen Bereichen
- verbundenen Unternehmen
- privaten Bereichen
- übrigen Bereichen

Der Ertragsumfang für die Kostenersatzleistungen und -erstattungen beträgt 2025 insgesamt 570.231 €.

Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Folgende Ertragspositionen werden unter Steuern, steuerähnliche Erträge aus gesetzlichen Umlagen ausgewiesen:

➤ Grundsteuer A	26.115 €
➤ Grundsteuer B	1.819.746 €
➤ Gewerbesteuer	6.519.594 €
➤ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.236.192 €
➤ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	577.409 €
➤ Sonst. Vergn.-Steuern einschl. Spielapparatsteuer	800.000 €
➤ Hundesteuer	90.000 €

Für das Haushaltsjahr 2025 sind bei Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer Steuererhöhungen vorgesehen.

Durch die Grundsteuerreform kommt es jedoch zu einer kompletten Neugestaltung der Hebesätze aufgrund der neuen Messbeträge.

Nach Vorliegen weitestgehend aller neuen Messbeträge (rd. 95 %) wurden vom Hessischen Ministerium der Finanzen bzw. der Hessischen Steuerverwaltung Hebesatz-Empfehlungen für die Grundsteuer A und Grundsteuer B für die Kommunen herausgegeben.

Hintergrund dieser Hebesatz-Empfehlung ist die angestrebte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform für die Kommunen.

Demnach ergaben sich für Solms folgende empfohlenen Hebesätze:

Grundsteuer A	Hebesatz 197,01 Prozent
Grundsteuer B	Hebesatz 267,29 Prozent.

Diese liegen deutlich unter den bisherigen Hebesätzen.

Bei Anwendung dieser Hebesätze würde in 2025 das gleiche Aufkommen an Grundsteuer A und B erzielt, wie im Jahr 2024.

Die Anwendung der empfohlenen Hebesätze beinhaltet jedoch eine gewisse Problematik in Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich. Die dort festgesetzten Nivellierungshebesätze liegen deutlich über den neuen empfohlenen Hebesätzen, was dazu führt, dass im Finanzausgleich mehr Grundsteueraufkommen angerechnet würde, als die Kommune tatsächlich erzielt hat.

Das Land beabsichtigt für das KFA-Jahr 2026 eine Anpassung der Nivellierungshebesätze, um diese um die Auswirkungen der Grundsteuerreform zu korrigieren.

Diese werden um denselben Faktor verändert, um den sich die Grundsteuermessbeträge verändert haben.

Demnach werden vom Land folgende Nivellierungshebesätze geplant:

Grundsteuer A 245 Prozent
 Grundsteuer B 320 Prozent.

Im Hinblick auf den KFA und auch im Hinblick auf eine angespannte Haushaltslage werden in der Hebesatzsatzung die empfohlenen Nivellierungshebesätze für die Grundsteuer A und B zur Beschlussfassung empfohlen.

Bei Anwendung der empfohlenen Nivellierungshebesätze des Landes steigt die Grundsteuer A voraussichtlich um rd. 5 T€, die Grundsteuer B um rd. 300 T€.

Die Gewerbesteuer wird von 380% auf 400% erhöht.

Zur Festlegung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ist festzuhalten, dass sich der bisher empfohlene Hebesatz von 380 Prozent durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz im Jahr 2020 auf 400 Prozent erhöht hat. Somit beinhaltet die Hebesatzsatzung für die Gewerbesteuer entsprechend auch einen Hebesatz von 400 Prozent.

Die Gewerbesteuer erhöht sich dadurch um rd. 520 T€.

Entwicklung Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gewerbesteuer sowie Kreis- und Schulumlage

Jahr	Schlüsselzuweisung	EstG-Anteil	Gewerbesteuer	Kreisumlage	Schulumlage
2014					
Ergebnis	1.760.730	5.784.777	979.751	5.898.514	2.503.102
2015					
Ergebnis	2.355.627	5.784.714	4.275.179	6.468.765	1.964.329
Abw. Vj. real	594.897	-63	3.295.428	570.251	-538.773
Abw. Vj. proz.	33,79%	0,00%	336,35%	9,67%	-21,52%
2016					
Ergebnis	4.501.903	6.125.587	3.169.202	5.702.345	2.048.914
Abw. Vj. real	2.146.276	340.873	-1.105.977	-766.420	84.585
Abw. Vj. proz.	91,11%	5,89%	-25,87%	-11,85%	4,31%
2017					
Ergebnis	5.251.405	6.662.009	3.496.926	5.925.515	2.216.332
Abw. Vj. real	749.502	536.422	327.724	223.170	167.418
Abw. Vj. proz.	16,65%	8,76%	10,34%	3,91%	8,17%
2018					
Ergebnis	5.641.960	6.740.204	4.662.280	5.732.526	3.040.746
Abw. Vj. real	390.555	78.195	1.165.354	-192.989	824.414
Abw. Vj. proz.	7,44%	1,17%	33,33%	-3,26%	37,20%

2019					
Ergebnis	5.196.604	7.187.334	4.374.881	6.466.833	2.786.113
Abw. Vj. real	-445.356	447.130	-287.399	734.307	-254.633
Abw. Vj. proz.	-7,89%	6,63%	-6,16%	12,81%	-8,37%
2020					
Ergebnis	5.709.729	6.850.193	2.874.389	6.795.528	2.675.912
Abw. Vj. real	513.125	-337.141	-1.500.492	328.695	-110.201
Abw. Vj. proz.	9,87%	-4,69%	-34,30%	5,08%	-3,96%
2021					
Ergebnis	5.618.642	7.697.677	4.557.223	6.273.298	3.217.564
Abw. Vj. real	-91.087	847.484	1.682.834	-522.230	541.652
Abw. Vj. proz.	-1,60%	12,37%	58,55%	-7,68%	20,24%
2022					
Ergebnis	6.302.852	7.749.624	6.697.572	7.157.920	2.705.579
Abw. Vj. real	684.210	51.947	2.140.349	884.622	-511.985
Abw. Vj. proz.	12,18%	0,67%	46,97%	14,10%	-15,91%
2023					
HH-Ansatz	7.040.886	8.745.575	5.200.000	7.582.575	3.620.642
Abw. Vj. real	738.034	995.951	-1.497.572	424.655	915.063
Abw. Vj. proz.	11,71%	12,85%	-22,36%	5,93%	33,82%
2024					
HH-Ansatz	6.050.038	8.626.015	6.000.000	7.276.570	4.175.438
Abw. Vj. real	-990.848	-119.560	800.000	-306.005	554.796
Abw. Vj. proz.	-14,07%	-1,37%	15,38%	-4,04%	15,32%
2025					
HH-Ansatz	6.609.152	9.236.192	6.519.594	7.560.718	4.451.214
Abw. Vj. real	559.114	610.177	519.594	284.148	275.776
Abw. Vj. proz.	9,24%	7,07%	8,66%	3,90%	6,60%

Die wesentlichsten Steuererträge, Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Einkommensteuer

Der Ansatz für die Einkommensteuer 2025 wurde anhand der Orientierungsdaten auf 9.236 T€ festgesetzt.

Die Entwicklung der Einkommensteuer der Jahre **2013 bis 2025** wird nachstehend veranschaulicht

2013	PA = 5.502 T€	RE = 5.406 T€
2014	PA = 5.636 T€	RE = 5.785 T€
2015	PA = 5.600 T€	RE = 5.784 T€
2016	PA = 6.200 T€	RE = 6.125 T€
2017	PA = 6.500 T€	RE = 6.662 T€
2018	PA = 7.518 T€	RE = 6.740 T€
2019	PA = 7.701 T€	RE = 7.187 T€
2020	PA = 7.363 T€	RE = 6.850 T€

2021	PA = 7.556 T€	RE = 7.698 T€
2022	PA = 7.963 T€	RE = 7.750 T€
2023	PA = 8.745 T€	RE = 8.180 T€
2024	PA = 8.626 T€	
2025	PA = 9.236 T€	

PA = Planansatz incl. Nachtrag RE = Rechnungsergebnis

Schlüsselzuweisungen

- Das Land gewährleistet die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird ihnen zum Zweck einer angemessenen Finanzausstattung ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstetigung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt.
- Die Kommunen erhalten Schlüsselzuweisungen (sogenannte zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer jeweiligen Steuerkraft in der Referenzperiode bemisst.
- Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer), der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die im FAG festgesetzt sind, gewichtet.

Entwicklung der Schlüsselzuweisung:

Rechnungsergebnis	2006	2.153.367 €
Rechnungsergebnis	2007	3.720.369 €
Rechnungsergebnis	2008	3.782.895 €
Rechnungsergebnis	2009	3.626.035 €
Rechnungsergebnis	2010	2.570.244 €
Rechnungsergebnis	2011	3.236.534 €
Rechnungsergebnis	2012	4.176.743 €
Rechnungsergebnis	2013	2.740.432 €
Rechnungsergebnis	2014	1.760.730 €
Rechnungsergebnis	2015	2.355.627 €
Rechnungsergebnis	2016	4.501.903 €
Rechnungsergebnis	2017	5.251.405 €
Rechnungsergebnis	2018	5.641.960 €
Rechnungsergebnis	2019	5.196.604 €
Rechnungsergebnis	2020	5.709.729 €
Rechnungsergebnis	2021	5.618.642 €

Rechnungsergebnis	2022	6.302.852 €
Rechnungsergebnis	2023	7.044.578 €
Rechnungsergebnis	2024	6.155.029 €

- Für das Jahr 2016 trat die Neuordnung des KFA in Kraft, wodurch sich das Berechnungsschema änderte. Die wesentlichen Berechnungsgrundlagen (Aufkommen Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Einkommensteueranteile) sind jedoch geblieben. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus der Anlage zum Vorbericht.
Für das Jahr 2023 wurde der Grundbetrag auf 1.677,57 € festgesetzt.
Für 2024 wurde der Grundbetrag auf 1.654,85 € festgesetzt.
Für 2025 liegt der Grundbetrag bei 1.728,14 €.
Es ergibt sich für das Jahr 2025 ein Planansatz für die Schlüsselzuweisung in Höhe von 6.609.152 €.

Umsatzsteuer

- Für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ergibt sich für Solms für das Jahr 2025 voraussichtlich ein Anteil von **577 T€**.

Gewerbsteuer

- Der Haushaltsansatz 2024 sah ein planerisches Aufkommen von 6 Mio. € vor.
- Das tatsächliche Aufkommen (Ist) für das Jahr 2024 beläuft sich gem. Finanzrechnung derzeit (Stand 17.10.2024) auf 4,423 Mio. €. Aus den Veranlagungen (Soll) im Jahr 2024 ergeben sich derzeit 6,069 Mio. €.
Für 2025 wurden 6,519 Mio. € angesetzt.
- Der Anstieg des Gewerbesteueraufkommens wurde für die Folgejahre 2026 mit 6,0 %, 2027 mit 3,5 % und 2028 ebenfalls mit 3,0 % gerechnet.
- Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist generell stark von der konjunkturellen Lage und den Auswirkungen der Steuergesetzgebung der vergangenen Jahre geprägt.

Die Entwicklung der Gewerbesteuerumlage stellt sich wie folgt dar:

2008	Umlagesatz	65 %
2009	Umlagesatz	67 %
2010	Umlagesatz	71 %
2011	Umlagesatz	70 %
2012	Umlagesatz	69 %
2013	Umlagesatz	69 %
2014	Umlagesatz	69 %

2015	Umlagesatz	69 %
2016	Umlagesatz	69 %
2017	Umlagesatz	68,5 %
2018	Umlagesatz	68,3 %
2019	Umlagesatz	64 %
2020	Umlagesatz	56,75 %
2021	Umlagesatz	56,75 %
2022	Umlagesatz	56,75 %
2023	Umlagesatz	56,75 %
2024	Umlagesatz	56,75 %
2025	Umlagesatz	56,75 %
2026	Umlagesatz	56,75 %
2027	Umlagesatz	56,75 %
2028	Umlagesatz	56,75 %

Der Gesamtvervielfältiger 64 hätte sich in 2020 durch den Wegfall Fonds Deutsche Einheit um 29 Punkte reduzieren müssen. Durch das Landesprogramm Starke Heimat Hessen wird in den Gesamtvervielfältiger jedoch die Heimatumlage mit 21,75 Punkten eingerechnet, so dass sich nur eine Reduzierung von 7,25 Punkten ergibt.

Die Festlegung des Umlagesatzes für die Jahre 2025-2028 wurde mit 56,75 % fortgeführt.

Sonstige Steuern

- Die Position sonstige Steuern beinhaltet die Hundesteuer und die Spielapparatesteuer. Das Rechnungsergebnis der beiden Steuerarten lag im Jahre 2023 jeweils bei 89.479 € und 798.661 €. Die Planansätze 2024 beliefen sich jeweils auf 90.000 € und 700.000 €. In 2024 beläuft sich die Hundesteuer aktuell (Stand 17.10.2024) auf 87.521 €, die Spielapparatesteuer auf 373.197 €. Im Jahr 2025 werden jeweils 90.000 € und 800.000 € in Ansatz gebracht.

Erträge aus Transferleistungen

- Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsleistungen nach dem **Familienleistungsausgleichsgesetz**. Bei der Berechnung mit dem voraussichtlichen Aufkommen 2024 ergibt sich ein Betrag von **550.431 €** als Planansatz für das **Jahr 2025**.

Sonstige ordentliche Erträge

- Sonstige ordentliche Erträge sind Sammelposten für alle betrieblichen Erträge, die Nebenerlöse aus sonstigen Tätigkeiten einer Kommune darstellen, und nicht unter anderen Ertragsposten auszuweisen sind. Auszuweisen sind hier alle Erträge aus der gewöhnlichen Tätigkeit einer Kommune, die nicht Umsatzerlöse, Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Bestandsveränderungen, andere aktive Eigenleistungen, Finanzerträge, Transfererträge, Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen und außerordentliche Erträge sind.

Die sonstigen ordentlichen Erträge in der Gesamthöhe von 613.938 € setzen sich zusammen aus:

- Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung
- Konzessionsabgaben
- andere sonstige Nebenerlöse (Mietnebenkosten)
- Erträge aus Schadensersatzleistungen

Der Ansatz für die **Konzessionsabgaben** wurde im Jahr 2025 mit **375 T€** festgesetzt (2024 = 360 T€; 2023 = 360 T€). Dies ist dadurch bedingt, dass Konzessionsabgaben derzeit nur durch die e-on und die Gasversorgung fließen.

Die Zahlung einer Konzessionsabgabe durch die Stadtwerke wurde nicht eingeplant.

Aufwendungen des Ergebnisplanes

Im Gesamtergebnisplan werden nachfolgende ordentliche Aufwendungen nachgewiesen:

- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen
- Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen

Personal- und Versorgungsaufwendungen

- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beinhalten die Bezüge der Beamten und Beschäftigten, Beiträge an die Versorgungskasse, die Zusatzversorgungskasse, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zu den Berufsgenossenschaften. Diese Aufwendungen betragen 12.727.702 € bei den Personalaufwendungen und 902.770 € bei den Versorgungsaufwendungen.
- Die sonstigen Personalaufwendungen für ehrenamtlich Tätige, z.B. Sitzungsgelder, Feuerwehr, Wahlhelfer etc. gehören nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen und stellen keinen Personalaufwand dar.
- Im Übrigen wird auf die „Erläuterungen zum Stellenplan und zum Sammelnachweis Personalausgaben 2025“ verwiesen.

Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

- Die Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich aus der Kreis-, Schul- und Gewerbesteuerumlage zusammen. Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage und Schulumlage.

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für den Doppelhaushalt 2024/2025 des Lahn-Dill-Kreises für 2025 voraussichtlich 33,36 %, dieser wurde für die Berechnung 2025 herangezogen.

- Die Kreisumlage wird nach dem FAG in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Umlagegrundlagen ergeben sich aus der festgestellten Finanzkraft der Kommune (Steuerkraftmesszahl bzw. aufgestockte Steuerkraft zuzüglich Schlüsselzuweisung abzüglich Solidaritätsumlage).

Die Schulumlage wird als Zuschlag auf die Kreisumlage erhoben. Der Schulumlagehebesatz beläuft sich im Doppelhaushalt 2024/2025 des Lahn-Dill-Kreises aller Voraussicht nach in 2025 auf 19,64 %, welcher für die Berechnung 2025 herangezogen wurde.

In Summe liegen Kreis- und Schulumlage somit dann bei 53 %.

Das vorläufige Rechnungsergebnis des Jahres 2024 der Kreisumlage/Schulumlage liegt bei 7.617.629 € / 3.889.667 €.

Anhand der ermittelten Umlagegrundlagen für 2025 in Höhe von 22.664.022 € beträgt demnach die Kreisumlage = 7.560.718 € und die Schulumlage 4.451.214 €. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 12.011.931 €.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 (vorläufiges Rechnungsergebnis) bedeutet dies eine Verschlechterung um 504.635 € !

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für Sach- und Dienstleistungen sind in 2025 insgesamt 5.698.214 € vorgesehen.

- Im Entwurf des Ergebnishaushalts 2025 sind alle notwendigen Maßnahmen zur Substanzsicherung des städtischen Gebäudebestandes und der Infrastruktur dargestellt. Nach Ansicht der Verwaltung ist es erforderlich, Ausgaben dieser Art kontinuierlich vorzunehmen, da hierdurch langfristig größere Sanierungsmaßnahmen oder Folgeschäden vermieden werden können und langfristig Mittel eingespart werden können. Gleichzeitig wurde angesichts der Haushaltslage jedoch auch geprüft, ob Maßnahmen zurückgestellt werden können.

Durch die Produktverantwortlichen wurde weiterhin geprüft, ob für den Haushaltsansatz 2025 das Ergebnis des Jahres 2024 auskömmlich ist. Sofern dies möglich war, wurden die Ansätze auf diesem Niveau gehalten.

- Die Einzelmaßnahmen sind bei den jeweiligen Kostenstellen der Teilergebnispläne veranschlagt.

Bewirtschaftungskosten

- Die Ansätze für die Bewirtschaftung des Gebäudebestandes und der Grundstücke sowie Ausgaben für die Unterhaltung des Fuhrparks, sind unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Preissteigerungen für Strom, Heizöl, Erdgas, Diesel und Benzin vorgenommen worden.

Finanzplan und Investitionsmaßnahmen

Im Finanzplan werden alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für die Investitionen ausgewiesen, die das Geldvermögen (d.h. die Bilanzpositionen Kassenbestand, Bankguthaben) der Stadt verändern.

Ziel des Finanzplanes ist die sorgfältige Planung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes und die Festlegung des notwendigen Kreditbedarfs für Investitionen im Planungszeitraum.

Investitionen

Eine Aufstellung über die geplanten Investitionsmaßnahmen im Jahre 2025 ist beigefügt (siehe Investitionen 2025 incl. GWG sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2024 - 2028).

- Die Auszahlungen für Investitionen basieren auf der Fortschreibung des Investitionsprogramms.
Im Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 sind Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen von 9.810 T€ vorgesehen (ohne GWG's).
- Einige Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2024 begonnen und werden in 2025 fortgesetzt; ergänzend wurden aber auch neue Maßnahmen eingestellt.
- Folgende Maßnahmen wurden bereits begonnen bzw. veranschlagt und werden im Jahr 2025 fortgesetzt:
 - - Planungskosten Neubau einer Kindertagesstätte in Burgsolms (150 T€)
 - Ausführung Neubau einer Kindertagesstätte in Burgsolms (3.850 T€)
 - Austausch Kunstrasenplatz Burgsolms (350 T€)
 - Sanierung Gemeindestraßen: neues Straßenbauprogramm (1.750 T€)
 - Bauhof Erneuerung Fuhrpark (60 T€)
 - Bauhof Maschinen (53 T€)
 - Allgemeiner Grunderwerb (30 T€)
- Nachfolgende Investitionsmaßnahmen werden erstmalig im Plan veranschlagt:
 - Feuerwehr Burgsolms Abgasabsauganlage (30 T€)
 - Feuerwehr Burgsolms Firewall u Netzwerkserver (58 T€)
 - Feuerwehr Niederbiele Umwidmung Umkleide als Dusche (40 T€)
 - Feuerwehr Niederbiele Mannschaftstransportwagen (75 T€)
 - Kinderkrippe Albshausen Klettergerüst (16 T€)
 - Schwimmbad Hallenbaddachsanie rung Planung (150 T€)
 - Schwimmbad Hallenbaddachsanie rung Ausführung (2.500 T€)
 - Fuß- und Radwegebrücke Bahnhofsallee-Georgshüttenstr. (200 T€)
 - Unterführung Grundbach Oberbiele (80 T€)
 - Forstfahrzeug (53 T€)
 - Lückenschluss Radweg Oberndorf – Bonbaden (70 T€)

Als Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach **§ 12 GemHVO**, für die dann auch die dort genannten Kriterien zu erfüllen sind, werden Investitionen ab einer Summe von 200.000 € festgelegt (sog. **Wesentlichkeitsgrenze** siehe auch Haushaltssatzung 2025).

Dies betrifft nachfolgend nur folgende Maßnahmen:

Maßnahme: Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung im Stadtteil Burgsolms		
Kostenermittlungsart	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Ergebnis Kostenermittlung in €	4.250.000 €	
Zuschüsse (Einzahlungen) in €	0 €	
Beschreibung der Maßnahme	Da der Bedarf an Betreuungsplätzen in der Stadt Solms zum Stand 31.08.2024 nicht ausreicht, soll eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung mit 2 U3- und 2 Ü3-Gruppen gebaut werden. Ansatz HH 2022: 25.000 € Ansatz HH 2023: 75.000 € Ansatz HH 2024: 150.000 € Ansatz HH 2025: 4.000.000 €	
Folgekostenberechnung		
Abschreibungszeit in Jahren	50	
AfA	85.000 €	
Ertrag Auflösung Sonderposten	0 €	
Differenz aus AfA/Sonderposten	85.000 €	
Zusätzliche Folgekosten	882.700 €	
Gesamtbetrag Folgekosten	967.700 €	
Erträge inkl. Sonderposten	379.500 €	
Jährliche Belastung nach Fertigstellung	588.200 €	
Bauzeitenplan		
geplanter Beginn der Maßnahme	Frühjahr 2025	
geplante Fertigstellung der Maßnahme	Sommer 2027	

Bei Neubau der Kindertagesstätte werden folgende Gruppen entfallen:

Kindertagesstätte Oberbiel, Container, 12 Plätze

Kinderkrippe Oberbiel, Bistro, 8 Plätze

Kindertagespflege AWO, 2 Plätze

Somit würde sich die jährliche Belastung nach der Verrechnung wie folgt darstellen:

Zusammenstellung	Kita Burgsolms Neubau	Kita Oberbiel Container	Krippe Oberbiel Bistro	AWO Wetzlar Kind.tag.pfl.	Differenz
Kosten	967.646,30 €	78.930,88 €	123.982,57 €	27.000,00 €	737.732,85 €
Erträge	379.457,45 €	40.875,52 €	56.998,00 €	0,00 €	281.583,93 €
Gesamt	588.188,85 €	38.055,36 €	66.984,57 €	27.000,00 €	456.148,92 €

Alternativplanung im Stadtgebiet Solms:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die geplanten Investitionsmittel in Höhe von 150.000 € sowie die geplante Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.000.000 € für den Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung am Standort Burgsolms und einer umfassenden Alternativplanung im Stadtgebiet Solms mit dem Haushalt 2024 zu beschließen und die Planung jeweils bis zur Kostenberechnung voranzutreiben.“

Für den Neubau einer 4-gruppigen Kindertagesstätte am Standort Burgsolms wurde eine europaweite Ausschreibung vorgenommen.

Für eine Alternativplanung im Stadtgebiet Solms wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Zur Vergleichbarkeit sollten auch hier 4 Gruppen (2 Ü3- und 2 U3-Gruppen) angenommen werden.

Mögliche Alternativen sollten unter folgenden Standortkriterien näher beleuchtet werden:

- Zentrale Lage
- Nutzung bestehender Gebäude und Modernisierung der Altsubstanz
- Anschluss an eine vorhandene Heizungsanlage und an Versorgungsanschlüsse (Wasser Abwasser Gas Strom Telekom)
- Verzicht auf weitere Versiegelung von Flächen
- Bedarfsgerechtes Angebot
- Gute Erreichbarkeit durch Elternschaft
- Parkmöglichkeiten für die Elternschaft und die Belegschaft
- Gute Anbindung an den ÖPNV
- Möglichkeit der Nutzung einer Sporthalle in der Nähe
- Gute Möglichkeit zur Nutzung von vorhandenen Freiflächen als Außengelände
- Kombinierte Nutzung von Mitarbeiterräumen
- Möglichkeit zur Nutzung von zukünftigen Nahwärmeanschlüssen

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 beschlossen, die Aufstockung des Jugendzentrums zur Nutzung als Kindertageseinrichtung inklusive Räume für Jugendliche (kombinierte Nutzung) wie auch den Ausbau des Dachgeschosses der Kindertagesstätte Oberndorf einer Machbarkeitsstudie als Alternativplanung inklusive Kostenprognose zu unterziehen.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales am 23.01.2024, der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Bau und Stadtentwicklung am 25.01.2024 und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2024 wurde ein Bericht zum Verfahrensstand abgegeben.

Das beauftragte Planungsbüro hatte am 19.01.2024 zwei Varianten vorgestellt: a) Aufstockung des Jugendzentrums in der Stadionstraße und b) Dachausbau der Kindertagesstätte Oberndorf.

Bei der Variante a) wäre ein vollständiger Rückbau des Geländes notwendig, verbunden mit einem Neubau, der einen Großteil der zur Verfügung stehenden Fläche überdeckt, so dass für die Außenspielfläche der Bereich um die Taunushalle mit einbezogen werden müsste. Hierzu benötigt man eine Brücke über den Solmsbach.

Variante b) lässt auch nur die Unterbringung einer weiteren Gruppe zu und dies unter erheblichen Umbaumaßnahmen.

Die Auswahlkommission der europaweiten Ausschreibung, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat, den beiden Amtsleitern, der Kita-Leitung Oberndorf und einem externen Berater für das Vergabeverfahren sprach sich für eine Vorstellung der vorhandenen Variantenplanung in der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2024 aus.

Die Fraktionen waren sich einig, dass die Alternativplanungen, sowohl am Jugendzentrum als auch an der Kindertagesstätte Oberndorf nicht weiterverfolgt werden sollten. Allerdings soll in den Neubau eine variable Nutzung der Räume in Betracht gezogen werden.

Im Rahmen der Standortsuche für einen Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung wurde ursprünglich auch die Fläche bei der TVO Halle im Stadtteil Oberndorf favorisiert. Zu Beginn der Standortsuche hat ein Termin mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Verfügbarkeit für einen Teil des Grundstücks stattgefunden. Hierzu erfolgte seitens des Vorstandes keine Rückmeldung. Außerdem wäre für einen Teil der Fläche ebenfalls die Freigabe durch den Verein MAC Solms notwendig gewesen. Zudem hat auch der 1. Teil der faunistischen Untersuchung der Fläche bereits große Hürden durch die direkte Waldlage aufgezeigt. Daher wurden keine weiteren Bestrebungen für den Erwerb der Fläche durchgeführt.

In einer gemeinsamen Ausschusssitzung aller Ausschüsse am 07.03.2024 wurde in allen Ausschüssen folgender Beschluss gefasst: „Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen der Stadtverordnetenversammlung die Planungsaufträge für den Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung für die Leistungsphasen 1 bis 4 zu vergeben und eine Baugenehmigung zu erwirken. Ebenfalls ist ein Förderantrag für die Baumaßnahme zu stellen.“

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2024 wurde folgender Beschluss gefasst: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Planungsaufträge für den Neubau einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung für die Leistungsphasen 1 bis 4 zu vergeben und eine Baugenehmigung zu erwirken. Ebenfalls ist ein Förderantrag für die Baumaßnahme zu stellen.“

Bergstraße 3. Bauabschnitt		
Kostenermittlungsart	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Ergebnis Kostenermittlung in €	Straßenbau abzgl. Oberflächenanteil Kanal + Wasser 1.050.000,00 € Brutto	
Zuschüsse (Einzahlungen) in €	Straßenbauprogramm – wiederkehrende Straßenbeiträge	
Beschreibung der Maßnahme	<p>3. Bauabschnitt der grundhaften Erneuerung der Bergstraße Von Einmündung Sudetenstraße bis Einmündung Stadionstraße.</p> <p>Die Maßnahme ist zurückzuführen auf den baulichen Zustand der Wasserleitung und des Kanals. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Straße ebenfalls erneuert. Die Ausbaufäche im betroffenen Bauabschnitt beträgt rd. 3.500,00 m²</p>	
Folgekostenberechnung		
Abschreibungszeit in Jahren	25	
AfA	42.000,00 €	
Ertrag Auflösung Sonderposten	8.128,97 €	
Differenz aus AfA/Sonderposten	33.871,03 €	
AfA Gesamt	42.000,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	0,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	0,00 €	
Gesamtbetrag Folgekosten	0,00 €	
Jährliche Belastung nach Fertigstellung	42.000,00 €	
Bauzeitenplan		
geplanter Beginn der Maßnahme	Frühjahr 2025	
geplante Fertigstellung der Maßnahme	Herbst 2025	

Niederbiehl Forsthausstraße		
Kostenermittlungsart	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Ergebnis Kostenermittlung in €	Planung: 40.000€ Straßenvollausbau: 330.000€ Außenanbindung RW-Kanal: 265.000€	
Zuschüsse (Einzahlungen) in €	Straßenbauprogramm – wiederkehrende Straßenbeiträge	
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme ist zurückzuführen auf den baulichen Zustand der Wasserleitung und des Kanals. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Straße ebenfalls erneuert. Hinzu kommt die Außenanbindung des RW-Kanals.	
Folgekostenberechnung		
Abschreibungszeit in Jahren	25	
AfA	25.400,00 €	
Ertrag Auflösung Sonderposten	4.754,97 €	
Differenz aus AfA/Sonderposten	20.645,03 €	
AfA Gesamt	25.400,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	0,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	0,00 €	
Gesamtbetrag Folgekosten	0,00 €	
Jährliche Belastung nach Fertigstellung	25.400,00 €	
Bauzeitenplan		
geplanter Beginn der Maßnahme	Frühjahr 2025	
geplante Fertigstellung der Maßnahme	Herbst 2025	

Hallenbaddachsanierung		
Kostenermittlungsart	<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Ergebnis Kostenermittlung in €	2.332.000 Euro Inkl. PV-Anlage 64.000 Euro (Netto)	Haushaltsansatz 2025 2.500.000 Euro
Zuschüsse (Einzahlungen) in €	SWIMplus 750.000 Euro	
Beschreibung der Maßnahme	<p>Aufgrund des Gebäudealters von gut 55 Jahren ist nicht nur die in die Jahre gekommene Hallendachkonstruktion marode, energetisch fragwürdig und statisch bedenklich, sondern eine Gesamtbetrachtung des Hallenbades mit dem Blick auf Energieeffizienz notwendig. Durch die neue Dachkonstruktion würde weiterer Raum für Photovoltaik oder auch Solarthemie entstehen, welcher mit Blick auf energetische Belange mehr als sinnvoll erscheint. Die Gebäudehülle müsste zusätzlich energetisch saniert werden, um positive Effekte zu erzielen. Des Weiteren könnte in dem Zuge die Lüftungsanlage erneuert sowie die Wärmeversorgungsanlage von einer Gasheizung auf eine Wärmepumpe umgerüstet und energetisch optimiert werden. Eine akustisch, optisch und besucherfreundliche Gestaltung des Hallenbades wäre in diesem Zuge ebenfalls von Nöten. Die konsequente Umsetzung der Schwellenfreiheit, Barrierefreiheit und der Gesamtmodernisierung des Bades mit Blick auf das neue angrenzende Funktionsgebäude würde dem Schwimmbetrieb auch im Herbst/Winter zu Gute kommen. (Auszug SWIMplus Förderantrag)</p>	
Folgekostenberechnung		
Abschreibungszeit in Jahren	30	
AfA	77.733 €	
Ertrag Auflösung Sonderposten	25.000 €	
Differenz aus AfA/Sonderposten	52.733 €	
AfA Gesamt	77.733 €	
Zusätzliche Folgekosten	2.000 € p.a.	Wartung PV-Anlage, Lüftung, Heizung
Zusätzliche Folgekosten	2.500 € p.a	Wartung Dach
Gesamtbetrag Folgekosten	4.500 € p.a	
Jährliche Belastung nach Fertigstellung	82.233 €	
Bauzeitenplan		
geplanter Beginn der Maßnahme	Frühjahr 2025	
geplante Fertigstellung der Maßnahme	Herbst/Winter 2025	

Austausch Kunstrasenplatz Burgsolms		
Kostenermittlungsart	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Ergebnis Kostenermittlung in €	Austausch Kunstrasenplatz 350.000€	
Zuschüsse (Einzahlungen) in €	Ca. 105.000€ Sportland Hessen	
Beschreibung der Maßnahme	Aufgrund des in die Jahre gekommenen Belages, ist es notwendig den Kunstrasenplatz zu sanieren. Belags- / Bearbeitungsfläche: 104,00 x 64,00 = 6.656 m ²	
Folgekostenberechnung		
Abschreibungszeit in Jahren	15	
AfA	23.333,33 €	
Ertrag Auflösung Sonderposten		
Differenz aus AfA/Sonderposten		
AfA Gesamt	23.333,33 €	
Zusätzliche Folgekosten	1.000,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	0,00 €	
Gesamtbetrag Folgekosten	1.000,00 €	
Jährliche Belastung nach Fertigstellung	24.333,33 €	
Bauzeitenplan		
geplanter Beginn der Maßnahme	April 2025	
geplante Fertigstellung der Maßnahme	Mai 2025	

Erneuerung Fuß- und Radwege Brücke Bahnhofsallee- Georgshüttenstr. Burgsolms		
Kostenermittlungsart	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsbetrachtung <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsberechnung	
Ergebnis Kostenermittlung in €	Erneuerung inkl. Planung 200.000€	
Zuschüsse (Einzahlungen) in €		
Beschreibung der Maßnahme	Die Brücke ist Baufällig und laut Gutachter nicht mehr Verkehrssicher. Brücke ist seit Februar 2024 gesperrt.	
Folgekostenberechnung		
Abschreibungszeit in Jahren	50	
AfA	4.000,00 €	
Ertrag Auflösung Sonderposten		
Differenz aus AfA/Sonderposten		
AfA Gesamt	4.000,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	500,00 €	
Zusätzliche Folgekosten	0,00 €	
Gesamtbetrag Folgekosten	500,00 €	
Jährliche Belastung nach Fertigstellung	4.500,00 €	
Bauzeitenplan		
geplanter Beginn der Maßnahme	Mitte 2025	
geplante Fertigstellung der Maßnahme	Ende 2025	

- Der Entwurf der Haushaltssatzung sieht **eine Kreditaufnahme in Höhe von 8.324.464 € vor.**

Es wird hierzu auch auf die Ausführungen zu Punkt VI. „Entwicklung der Verschuldung“ verwiesen!

IV. Entwicklung wichtiger Planungskomponenten im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

- Die **Finanzplanung** für die Jahre 2025 bis 2027 (Haushalt 2024) sah für das Haushaltsjahr 2025 einen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von 31.764.680 € und einen Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 33.321.839 € vor. Per Saldo ergab dies einen planerischen Fehlbedarf von 1.557.159 €.

Demgegenüber ist der jetzige Gesamtansatz der ordentlichen Erträge um 1.171.601 € höher. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen liegt 1.569.871 € über der Finanzplanung des Vorjahres für 2025, so dass das Jahr 2025 einen planerischen Fehlbedarf von 1.955.429 € ausweist.

Darüber hinaus wird das Jahr 2026 mit einem Minus von 1.337.501 € und das Jahr 2027 mit einem Minus von 376.018 € prognostiziert. Für das Jahr 2028 kann in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich voraussichtlich mit einem Plus von 215.146 € erzielt werden.

- Die saldierten Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs erbringen für die Stadt Solms ein Nettoergebnis von **+ 4.065.200 € (Positiv-Saldo)**.

Gegenüber dem Vorjahr (Positiv-Saldo 2024 = 3.443.241 €) bedeutet dies eine Verbesserung von 621.959 €.

Einkommensteueranteile	=	9.236.192 €
Umsatzsteueranteile	=	577.409 €
Schlüsselzuweisungen	=	6.609.152 €
Familienleistungsausgleich	=	550.431 €
./Gewerbesteuerumlage	=	896.052 €
./Kreisumlage	=	7.560.718 €
./Schulumlage	=	<u>4.451.214 €</u>
Saldo	=	+ 4.065.200 €

Diese Entwicklung ist hauptsächlich zurückzuführen auf den erhöhten Anteil an der Einkommensteuer und die gestiegenen Schlüsselzuweisungen.

Der Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 für das Jahr 2025 enthält folgende Regelungen:

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2028

I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2028

Die Orientierungsdaten enthalten Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in den kommunalen Haushalten. Die Einnahmeansätze basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Oktober 2024.

Die Orientierungsdaten im gesamtwirtschaftlichen Kontext:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich derzeit in einer anhaltenden Wachstumsschwäche. Das im Rahmen der Frühjahrsprojektion angenommene sehr schwache Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für das Jahr 2024 in Höhe von + 0,3 %, musste in der Herbstprojektion nochmals nach unten korrigiert werden. Es wird nunmehr von einem Rückgang des BIP um 0,2 % ausgegangen. Für das Jahr 2025 ist das erwartete BIP-Wachstum leicht nach oben korrigiert worden von 1,0 % auf nunmehr 1,1 %.

In den kommenden Quartalen wird eine langsame konjunkturelle Erholung erwartet. Vor allem der private Konsum dürfte angesichts der steigenden Realeinkommen die wirtschaftliche Dynamik im nächsten Jahr stützen.

Die anhaltende und ausgeprägte wirtschaftliche Schwächephase spiegelt sich auch in der Oktober-Steuerschätzung wider. Nachdem bereits im Rahmen der Mai-Steuerschätzung eine starke Abwärtskorrektur der Schätzansätze erfolgte, musste in der zurückliegenden Oktober-Steuerschätzung eine weitere Abwärtskorrektur vorgenommen werden. Diese betreffen insbesondere die Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer.

Hinweise zu den Orientierungsdaten:

Die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs für die Jahre ab 2025 verändern sich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz.

Der Kommunale Finanzausgleich wird derzeit umfassend evaluiert. Vor dem Hintergrund des derzeit noch nicht abgeschlossenen Verfahrens wird das KFA-Volumen für das Ausgleichsjahr 2025 erneut als Festbetrag festgesetzt. Für die Jahre ab 2026 erfolgt zunächst eine pauschale Fortschreibung des KFA-Ausgleichsvolumens.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2025 schnellstmöglich bekanntgeben.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage

Jahr	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 GFRG		Vervielfältiger Heimatumlage nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Heimatumlage	Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder		
2025	14,5	20,5	21,75	56,75
2026	14,5	20,5	21,75	56,75
2027	14,5	20,5	21,75	56,75
2028	14,5	20,5	21,75	56,75

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Kommunen
der Jahre 2025 bis 2028

- Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent (gerundet) -

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028
A. Steuereinnahmen				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+8	+5 1/2	+5 1/2	+4 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+3	+3 1/2	+2 1/2	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾	+2	+2 1/2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	+3	+6	+3 1/2	+3
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
B. Kommunaler Finanzausgleich				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁵⁾	+3	+2	+2	+2
2. Schlüsselzuweisungen ⁶⁾	+ 4	+ 2	+3 1/2	+ 2 1/2
C. Ausgaben				
1. Gewerbesteuerumlage ⁷⁾	+3	+6	+3 1/2	+3
2. Heimatumlage ⁸⁾	+3	+6	+3 1/2	+3

1) Ist-Wert 2023: 4.217,2 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 4.387,9 Mio. Euro

2) Ist-Wert 2023: 270,0 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 278,0 Mio. Euro

3) Ist-Wert 2023: 696,7 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 713,3 Mio. Euro

4) Ist-Wert 2023: 7.380,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 7.594,7 Mio. Euro

5) Festbetrag 2025: 7.131 Mio. Euro

6) Teilschlüsselmassen (Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, gerundet):

	2025	2026	2027	2028
kreisangehörige Gemeinden	+4 1/2	+2	+3 1/2	+2 1/2
kreisfreie Städte	+2	+2	+3 1/2	+2 1/2
Landkreise	+5	+2	+3 1/2	+2 1/2

7) Ist-Wert 2023: 621,9 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 646,6 Mio. Euro

8) Ist-Wert 2023: 386,5 Mio. Euro Schätz-Wert 2024: 401,8 Mio. Euro

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Orientierungsdaten um landesweite Durchschnittswerte handelt, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband lediglich Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können spezifische Besonderheiten in den Kommunen im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die starken Schwankungen unterliegen kann.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2025

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

- a) Im Hinblick auf die ungewissen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die hessischen Kommunen für das **Haushaltsjahr 2023** dem Prinzip des „vorsichtigen Kaufmanns“ weiterhin folgend eher skeptische Haushaltspostitionen angesetzt und wiesen planerisch über alle hessischen Kommunen hinweg ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von etwas über -575 Mio. Euro aus. Nach Auswertungen des über die Kommunal Data Hessen erhobenen voraussichtlichen Ist 2023 gestaltete sich der Haushaltsvollzug erfreulicherweise deutlich besser und die hessischen Kommunen konnten in ihrer Gesamtheit ein voraussichtliches positives ordentliches Ergebnis von fast 750 Mio. Euro erreichen. Dies ist eine Verbesserung um über 1,3 Mrd. Euro im Vergleich zu den Planannahmen.

Von 442 hessischen Kommunen erreichten 312 ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 130 Kommunen konnten 116 durch vorhandene Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen. Lediglich 14 Städten und Gemeinden gelang der gesetzliche Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht. Somit haben insgesamt 97 Prozent der hessischen Kommunen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches in der Rechnung einhalten können, was gegenüber dem Vorjahr lediglich einem Rückgang um 1 Prozent entspricht.

Die Überschüsse von knapp 750 Mio. Euro im Jahr 2023 haben das Rücklagenpolster der hessischen Kommunen weiter gesteigert. Sie weisen nun nach Ergebnisverwendung rein rechnerisch Rücklagen in einer Gesamthöhe von rund 8,2 Mrd. Euro auf, die

über 400 Kommunen zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs künftiger Haushaltsjahre grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Auch die Entwicklung in der Finanzrechnung bleibt auf einem hohen Niveau, gegenüber 2022 stellt sie sich allerdings etwas schwächer dar. Die Vorgaben für eine ausgeglichene Finanzrechnung erfüllten 349 hessische Kommunen (79 %). 82 Kommunen (19 %) mussten auf ungebundene Liquidität zurückgreifen, um Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und gegebenenfalls an die Hessenkasse gewährleisten zu können. Damit konnten im Jahr 2023 weiterhin 98 % der Kommunen die Vorgaben eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes rechnerisch erfüllen. 11 Kommunen (2 %) verfügten zu Beginn des Jahres 2023 nicht über genügend vorhandene Liquidität, um den Ausgleich rechnerisch zu erreichen.

- b) Für das laufende **Haushaltsjahr 2024** generierten die hessischen Gemeinden nach den aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts zum Gewerbesteuerertrag im ersten Halbjahr 2024 Gewerbesteuereinnahmen von fast 3,6 Mrd. Euro. Damit liegen sie leicht über den Gewerbesteuereinnahmen des Vorjahreshalbjahrs (3,3 Mrd. Euro). Dieser Mehrertrag in Höhe von 269 Mio. Euro ist allerdings fast vollumfänglich auf die Stadt Frankfurt zurückzuführen (+258 Mio. Euro), so dass die Kommunen in ihrer Gesamtheit derzeit nicht von weiter steigenden Gewerbesteuererträgen ausgehen kann. Insofern deckt sich die aktuelle kommunale Lage mit dem prognostizierten Wirtschaftswachstum in Deutschland.

Demgegenüber kommt es im laufenden Haushaltsjahr in 16 von 21 hessischen Landkreisen zu Erhöhungen des Kreisumlagehebesatzes, was wiederum zu erheblichen Belastungen der hessischen Städte und Gemeinden im Haushaltvollzug führen wird.

- c) Nach der Abfrage in der Kommunaldatenbank zum 30. August 2024 erwarten von 442 hessischen Kommunen 193 für das aktuelle Haushaltsjahr ein jahresbezogenes ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Weitere 223 könnten mit vorhandenen Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung sicherstellen. Demnach erwarten insgesamt 96 % der Kommunen, den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis zu erreichen. 26 Kommunen befürchten, den Ausgleich zu verfehlen. Im Finanzhaushalt prognostizieren nur 45 % der Kommunen einen Ausgleich. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 10 % weniger. Die Prognose ist somit besser als die Planung, allerdings schlechter als in den Vorjahren.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2025

a) Haushaltsausgleich im Jahr 2025

Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können.

Ermessens- und Handlungsspielräume werden die Aufsichtsbehörden flexibel nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Großzügigkeit wird insbesondere auch im Hinblick auf Fehlbeträge gewährt werden, die auf ein geringeres Anwachsen des kommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen sind.

Folgende Maßnahmen erleichtern dabei die Genehmigungsfähigkeit:

- Neben insg. ca. 8 Milliarden Euro Rücklagen wird die frei verfügbare Liquidität herangezogen, um den Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugleichen
- Die Einführung pauschaler Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen schafft mehr Flexibilität und Spielräume für Anpassungen im Haushaltsvollzug
- Die Stundung der Hessenkassenbeiträge wird unbürokratisch gestaltet und schafft Entlastung.
- Verzicht auf Haushaltssicherungskonzepte für eine negative mittelfristige Finanzplanung, um bürokratischen Aufwand und Verzögerungen zu verhindern
- Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet

Auch das kommende Haushaltsjahr wird weiterhin von außergewöhnlich hohen Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung geprägt sein. Eine nahezu stagnierende Wirtschaftsentwicklung, zunehmende Insolvenzen, weiterhin über den Erwartungen liegende Zinssätze und überwiegend demografisch bedingter Fachkräftemangel führen zu erheblichen finanziellen Einschränkungen und Belastungen. Hinzu kommt die schwierige Situation der kommunalen Krankenhausträger. Die anstehende

Krankenhausreform und die unsichere Gesamtlage in diesem Bereich bringen die kommunalen Krankenhausträger in eine schwierige finanzielle Situation.

Trotz der dargestellten hohen Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist aufgrund bestehender Rücklagen sowie liquider Mittel davon auszugehen, dass die Pflicht zum gesetzlichen Haushaltsausgleich von den Kommunen überwiegend auch im Jahr 2025 bewältigt werden kann.

Soweit im Einzelfall Städte, Gemeinden und Landkreise von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen, werden die Aufsichtsbehörden die Auswirkungen der beschriebenen aktuellen Umstände (u.a. die Situation der kommunalen Krankenhausträger) auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen und gegebenenfalls von den Möglichkeiten Gebrauch machen, Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung zu erteilen. Auch die Reduzierung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite ist in Betracht zu ziehen. Auf Hinweis 7 zu § 103 HGO wird Bezug genommen sowie auf die Regelungen des § 107 HGO hingewiesen.

Dieser Erlass gilt für 2025 und eröffnet einige Perspektiven für 2026. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass einige der Perspektiven abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Lage auch im Erlass für die folgenden Haushaltsjahre Berücksichtigung finden können.

b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt auch unter Einbeziehung von Rücklagen bzw. bereinigter frei nutzbarer Liquidität nicht erreicht wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommune berücksichtigen. Die Regelung des § 92a Abs. 3 Satz 4 HGO bleibt unberührt.

c) Heranziehung außerordentliche Rücklage

Vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der oben beschriebenen großen finanziellen Herausforderungen, können für das Haushaltsjahr 2025 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2023 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

d) Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen

Zur praktischen Erprobung werden abweichend von den Vorgaben des § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 zugelassen. Die Kommunen können zunächst für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 pauschale Kürzungen von ordentlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen veranschlagen.

Entsprechend können pauschale Kürzungen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit veranschlagt werden.

Das Erreichen der veranschlagten pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen ist im Vollzug von Beginn der Rechtskraft an z.B. mithilfe einer Haushaltssperre sicherzustellen.

Die pauschalen Kürzungen sind im Haushaltsplan so zu erfassen, dass diese bei der Ermittlung der Planaufwendungen in den Zeilen 11 bis 18 und Zeile 22 des Ergebnishaushalts und der Planauszahlungen in den Zeilen 10 bis 17 des Finanzhaushalts bereits enthalten sind.

Die pauschalen Kürzungen sind somit als negative Planansätze den Planaufwendungen bzw. Planauszahlungen gegenüberzustellen und werden damit bei der rechnerischen Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit einbezogen.

Es ist ausreichend, die pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlun-

gen in einer der o.g. Zeilen zu berücksichtigen. Dabei sind die für den Haushalt beschlossenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

Die Höhe und Zuordnung zu einzelnen Budgets der pauschalen Kürzungen sind im Vorbericht zum Haushalt gesondert darzustellen und zu erläutern.

Bei Budgetüberträgen ins Folgejahr ist sicherzustellen, dass die pauschalen Kürzungen bei der Ermittlung der Höhe der möglichen Übertragungen Berücksichtigung finden.

e) Neues Stundungsverfahren zur Hessenkasse

Eine Stundung der Hessenkassenbeiträge zunächst für 2025 und 2026 ist im Einzelfall ohne Antragsverfahren möglich, wenn der Hessenkassenbeitrag benötigt wird, um den Finanzhaushalt auszugleichen. Die dafür notwendige Begründung ist der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung vorzulegen. Das jeweils zuständige RP legt die Unterlagen mit Bericht dem Finanzministerium als Bewilligungsbehörde vor. Eine vorher durchzuführende Beratung durch die Haushaltsberatungsstelle des Innenministeriums entfällt.

f) Verspätete Vorlage von Haushaltssatzungen

Der Finanzplanungserlass kommt dieses Jahr später als in den vergangenen Jahren. Mit Blick auf die späte Bereitstellung von Planungsdaten für eigene Steuereinnahmen der Kommunen und die KFA-Entwicklung werden die Aufsichtsbehörden die gegenüber der Soll-Vorgabe nach § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO verspätete Vorlage von Haushaltssatzungen nicht rügen.

3. Entwicklung der Finanzausgleichsmasse im KFA

Der noch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027 prognostizierte Aufwuchs der Finanzausgleichsmasse kann auf Grund der massiv verschlechterten Einnahmeperspektiven des Landes nicht in der vorgesehenen Höhe beibehalten werden. Sofern das sich dadurch gegenüber den bisherigen Planungen ergebende etwas niedrigere Niveau der Schlüsselzuweisungen im Einzelfall zu einer finanziellen Schieflage führt, wird dies von den Aufsichtsbehörden angemessen berücksichtigt.

4. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Gemäß der geplanten HGO-Novelle soll die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wieder abgeschafft werden. Sollten Kommunen bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten, sehen die Aufsichtsbehörden von einer Beanstandung ab. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entbindet die Kommunen allerdings nicht von der Verpflichtung, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

5. Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

Zum 1.1.2025 treten flächendeckend die neuen Grundsteuerwerte im Sinne des § 221 Bewertungsgesetz in Kraft. Vor diesem Hintergrund müssen die ab 2025 geltenden Hebesätze noch in 2024 per Haushalts – oder Hebesatzsatzung beschlossen werden. Bis zum 30.06.2025 könnten die Hebesätze gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz erhöht werden. Unabhängig von den Empfehlungen zur Aufkommensneutralität, die die Städte und Gemeinden nicht in ihrer Hebesatzautonomie einschränken, haben die Kommunen im Rahmen ihrer Hebesatzbeschlussfassung die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 4 HGO zu berücksichtigen.

6. Erfordernis von fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Die Unterrichtung der Gemeindevertretung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts gegenüber

der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Rechenschaftsbericht, Jahresabschlussaufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands mit Vollständigkeitserklärung) nachweist.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (fehlende Eröffnungsbilanz nach Fusionen, Eingliederung von Eigenbetrieben etc.) trotz fehlender Vollständigkeitsbestätigung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen.

7. Liquiditätspuffer

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO). Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich weiter zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

8. Kreisumlage

Im Haushaltsjahr 2024 haben 16 der 21 hessischen Landkreise die Kreisumlagehebesätze teilweise sehr deutlich erhöht. Auch bei zukünftigen kresseitigen Mehrbedarfen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei der Haushaltsaufstellung die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und daneben die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu prüfen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Landkreis verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Zudem ist hiernach bei der Prüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit noch zusätzliche steuerliche Ertragspotentiale bestehen. Des Weiteren ist der Grundsatz der finan-

ziellen Mindestausstattung der Gemeinden dahingehend zu beachten, dass im konkreten Fall einer „notleidenden“ Gemeinde zu prüfen ist, ob die Gemeinde anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten generieren kann.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. In Umsetzung der Rechtsprechung verpflichten deshalb die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt – nachvollziehbar her-zuleiten.

9. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf der Kommunalrechtsnovelle eine Änderung des § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGO enthalten ist, die das Entstehen einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere kommunale Unternehmen in Privatrechtsform über die CSRD-Richtlinie der EU hinaus verhindern soll. Nach dem Gesetzentwurf ist daher für den Schluss des Geschäftsjahres 2025 kein Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, sofern sich eine entsprechende Pflicht nicht unmittelbar aus dem Handelsgesetzbuch ergibt. Der Aufbau eines diesbezüglichen Berichtssystems ist dann nicht erforderlich.

10. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbareren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdI und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden.

11. Kommunal Data Hessen

Der Finanzstatusbericht als Anlage zum Haushalt ist über die Kommunal Data Hessen zu erstellen und zeitgleich mit der Übermittlung der Haushaltssatzung vorzulegen und in der Kommunal Data Hessen freizugeben. § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO gilt entsprechend. Für das Verfahren der Haushaltsgenehmigung sowie zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen ist es zwingend erforderlich, dass die dafür benötigten Daten rechtzeitig von den Kommunen in der Kommunal Data Hessen als zentrales Steuerungselement erfasst werden, um sie dann den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zur Umsetzung haushaltsrechtlicher Entscheidungen Berichte auch in elektronischer Form zu verlangen.

Folgende Fristen sind für die regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data Hessen maßgeblich:

Abfrage Liquidität zum 31.12.	Frist 31.01.
Voraussichtliches IST Vorjahr	Frist 30.04.
Prognose laufendes Jahr	Frist 30.08.

Die Einhaltung der fristgerechten Übermittlung der erforderlichen Daten ist durch die Kommune sicherzustellen.

12. Aufhebung Finanzplanungserlass 2024

Der Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023 wird mit Wirkung für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 aufgehoben.

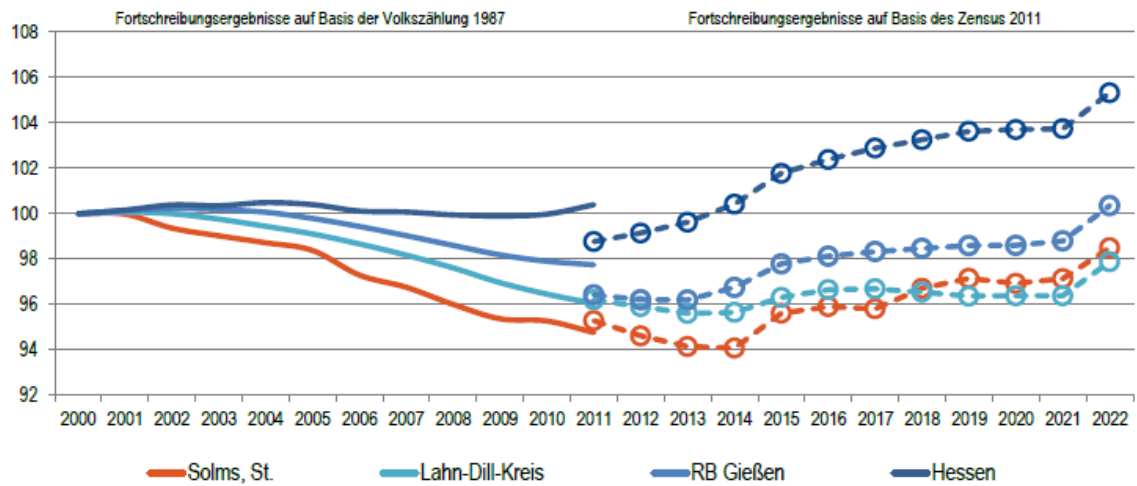
V. Bevölkerungsentwicklung

Zur Bevölkerungsentwicklung bzw. -prognose liegen unterschiedliche Daten vor:

Gemeindedatenblatt: Solms, St. (532021)

Die Gemeinde Solms liegt im mittelhessischen Landkreis Lahn-Dill-Kreis und fungiert mit rund 13.900 Einwohnern (Stand: 31.12.2022) als ein Grundzentrum im verdichteten Raum des Regierungsbezirks Gießen.

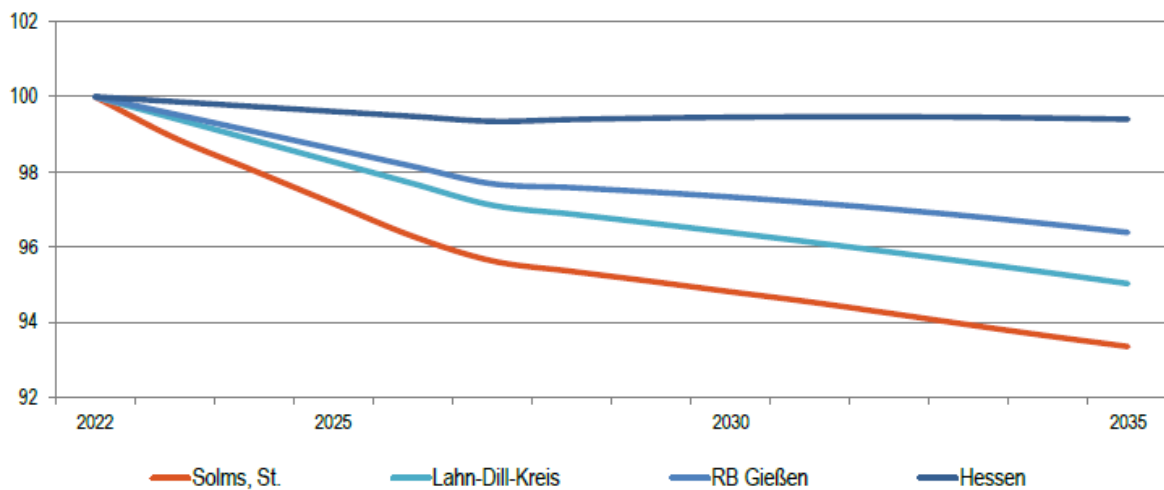
Bevölkerungsentwicklung von 2000 bis 2022 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2000=100)



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Vorausschätzung:

Bevölkerungsentwicklung von 2022 bis 2035 im Regionalvergleich (Jahresendstand im Jahr 2022=100)



Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

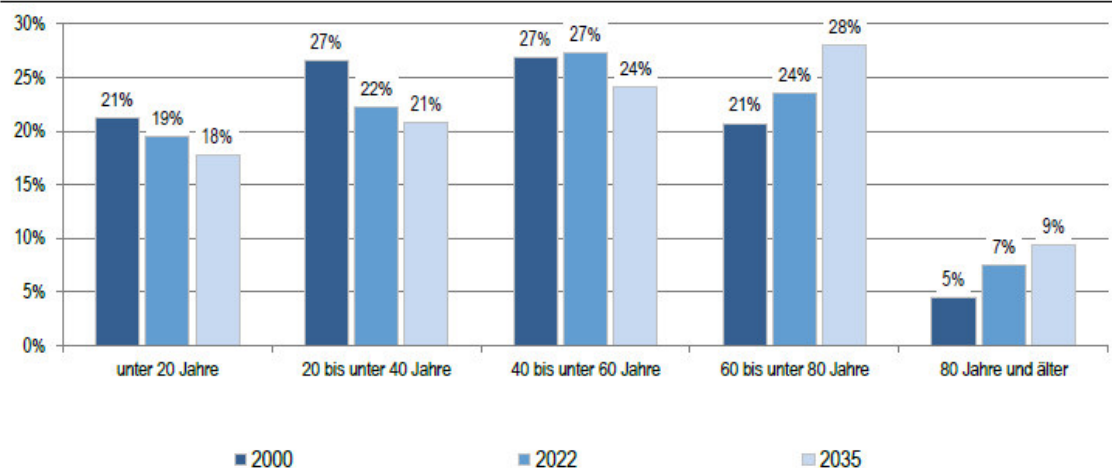
Eckwerte der regionalen Bevölkerungsentwicklung im Überblick
 (bis 2022 realisierte Werte / 2025, 2035 vorausgeschätzte Werte)

	Solms, St.	Lahn-Dill-Kreis	RB Gießen	Hessen
Einwohner am Jahresende (Angaben in 1.000)				
2000	14,1	262,9	1.063,5	6.068,1
2022	13,9	257,3	1.067,4	6.391,4
2025	13,3	251,0	1.044,5	6.340,9
2035	12,9	244,5	1.028,8	6.353,0
relative Veränderung (Angaben in %)				
2022-2025	-3,9%	-2,4%	-2,1%	-0,8%
2025-2035	-2,9%	-2,6%	-1,5%	0,2%
2022-2035	-6,6%	-5,0%	-3,6%	-0,6%
<i>nachrichtlich (vor Zensus 2011):</i>				
2000-2011	-5,2%	-3,9%	-2,2%	0,4%
Durchschnittsalter (Angaben in Jahren)				
2000	42,0	40,7	40,4	41,1
2022	45,1	45,0	44,2	44,0
2025	46,2	45,9	45,1	44,9
2035	48,0	47,6	46,9	46,7

2000 und 2000-2011: Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung 1987; 2022: Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus 2011; 2025 und 2035: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2023), Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

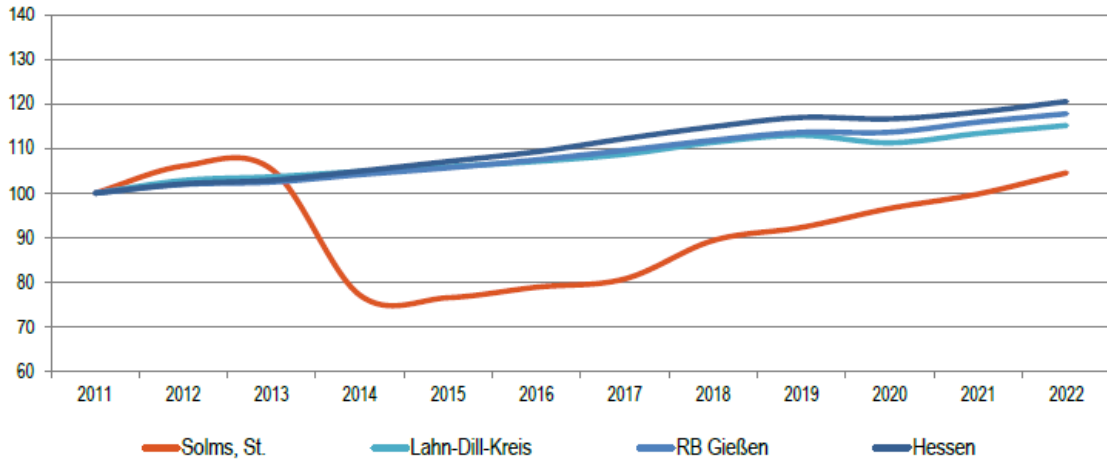
Altersstruktur der Bevölkerung im Zeitvergleich (Einteilung in äquidistante Altersgruppen; Anteilswerte in %)



2000: Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung 1987; 2022: Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus 2011; 2035: Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur.

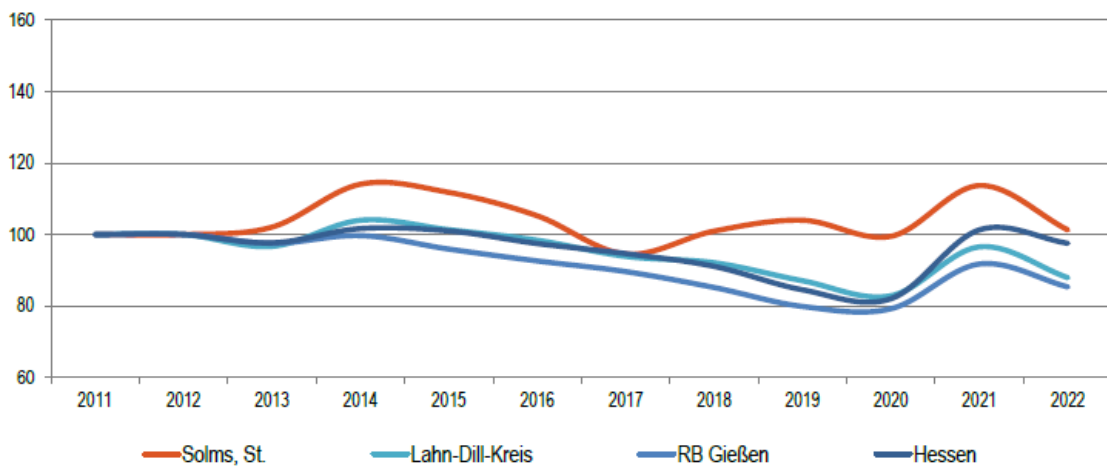
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2023), Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur (2019).

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort von 2011 bis 2022 im Regionalvergleich
 (Stand: 30. Juni; Jahr 2011=100)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen von 2011 bis 2022 im Regionalvergleich
 (Jahresdurchschnitt, Jahr 2011=100)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023) Berechnungen der Hessen Agentur.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich

	Solms, St.	Lahn-Dill-Kreis	RB Gießen	Hessen
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte				
im Jahr 2022 (Stand: 30. Juni)	2.846	97.574	388.878	2.711.176
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	+4,6%	+15,2%	+17,8%	+20,6%
davon im Jahr 2022 (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni)				
Vollzeitbeschäftigte	70,2%	70,9%	67,2%	70,4%
Teilzeitbeschäftigte	29,8%	29,1%	32,8%	29,6%
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte				
im Jahr 2022 (Stand: 30. Juni)	535	14.571	62.337	326.171
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	-22,5%	-20,4%	-16,3%	-14,8%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der HessenAgentur.

Prozentuale Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2011 und 2022 im Regionalvergleich (Anteilswerte in %)

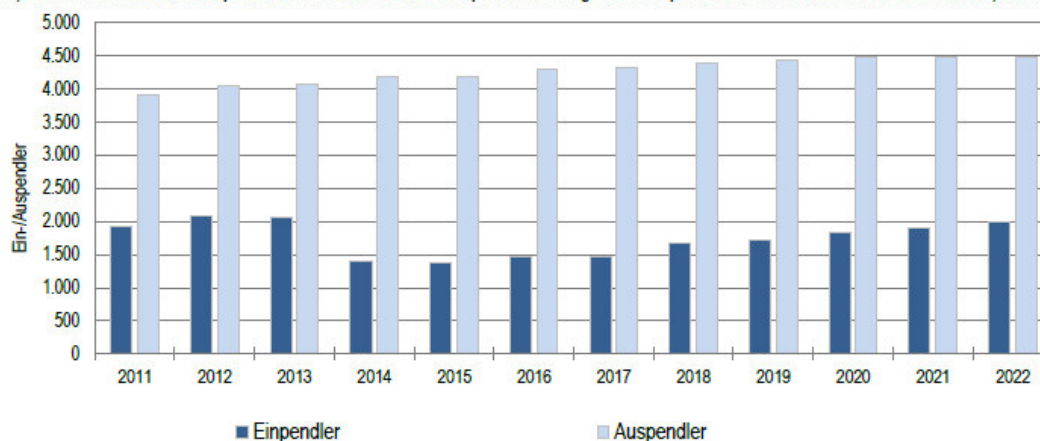
		Solms, St.	Lahn-Dill-Kreis	RB Gießen	Hessen
Produzierendes Gewerbe	2011	49,5%	43,3%	34,7%	25,1%
	2022	*	38,8%	32,1%	22,9%
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	2011	20,0%	18,7%	19,9%	24,1%
	2022	28,0%	20,1%	19,8%	23,3%
Unternehmensdienstleistungen	2011	12,8%	13,5%	13,8%	25,2%
	2022	10,2%	14,0%	14,4%	26,7%
Öffentliche und private Dienstleistungen	2011	17,3%	24,2%	31,1%	25,3%
	2022	18,1%	26,9%	33,3%	26,7%
Sonstiges, keine Zuordnung möglich oder anonymisiert	2011	0,4%	0,3%	0,4%	0,4%
	2022	43,7%	0,3%	0,4%	0,4%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der HessenAgentur.

* Werte anonymisiert, keine Berechnung möglich.

Entwicklung der Pendlerbewegungen Solms, St. von 2011 bis 2022

Solms, St. besitzt einen relativen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler im Mittel der letzten fünf Jahre um das 2,4-fache.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Ergänzende Indikatoren im Regionalvergleich

	Solms, St.	Lahn-Dill-Kreis	RB Gießen	Hessen
Flächenindikatoren (31.12.2022)				
Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einw. (m ² /Einw.)	561	685	742	528
Anteil der Landwirtschaftsfläche an Gesamtfläche in %	32%	32%	43%	41%
Anteil der Waldfläche an Gesamtfläche in %	42%	48%	40%	40%
Bevölkerungsdichte (31.12.2022)				
Einw. je km ²	407	241	198	303
Einw. je km ² - Siedlungs- und Verkehrsfläche	1.783	1.459	1.349	1.894
Wohnungen (31.12.2022)				
Anzahl der Wohnungen (Angaben in 1.000)	6,5	123	517	3.123
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	+6,3%	+4,9%	+6,1%	+6,5%
Wohnfläche je Einw. (m ² /Einw.)	52,2	51,3	50,8	47,2
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	+11,4%	+11,4%	+9,8%	+5,1%
Tourismus (2022)				
Übernachtungen (Angaben in 1.000)	0,0	487	2.497	29.768
Tourismusintensität (Übern. je 1.000 Einw.)	0	1.894	2.339	4.658

¹ Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

2. Demografische Entwicklung 2022

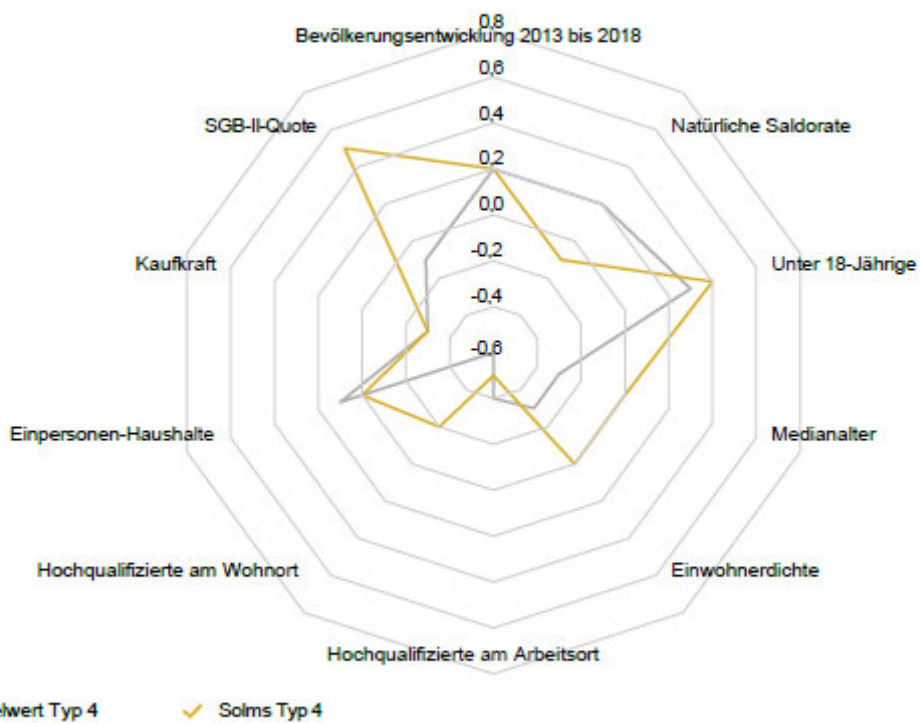
Indikatoren	2022		
	Solms	Lahn-Dill-Kreis, LK	Hessen
Bevölkerung (Anzahl)	13.862	257.289	6.391.360
Bevölkerungsentwicklung seit 2011 (%)	3,4	1,7	6,6
Bevölkerungsentwicklung über die letzten 5 Jahre (%)	2,8	1,2	2,4
Geburten (je 1.000 Einwohner:innen)	8,8	9,0	9,4
Sterbefälle (je 1.000 Einwohner:innen)	11,4	13,0	11,3
Vorzeitige Sterblichkeit - Frauen (Todesfälle je 1.000 Einwohner:innen)	0,6	1,1	0,9
Vorzeitige Sterblichkeit - Männer (Todesfälle je 1.000 Einwohner:innen)	1,5	1,7	1,5
Natürlicher Saldo (je 1.000 Einwohner:innen)	-2,6	-4,0	-1,8
Zuzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	69,7	38,5	37,2
Fortzüge (je 1.000 Einwohner:innen)	62,7	31,0	29,7
Wanderungssaldo (je 1.000 Einwohner:innen)	7,0	7,5	7,6
Familienwanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	18,4	15,0	10,6
Bildungswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	-34,7	-3,6	27,0
Wanderung zu Beginn der 2. Lebenshälfte (je 1.000 Einwohner:innen)	k.A.	3,0	0,4
Alterswanderung (je 1.000 Einwohner:innen)	2,6	1,7	-0,1
Durchschnittsalter (Jahre)	45,2	45,0	44,0
Medianalter (Jahre)	47,0	46,8	44,6
Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	33,8	32,9	32,1
Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	39,7	39,1	35,4
Gesamtquotient (unter 20-/ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64)	73,5	72,0	67,5
Anteil unter 18-Jährige (%)	17,8	17,2	17,2
Anteil Elternjahrgänge (%)	16,0	16,5	18,0

Indikatoren	2022		
	Solms	Lahn-Dill-Kreis, LK	Hessen
Anteil 65- bis 79-Jährige (%)	15,4	15,4	14,3
Anteil ab 80-Jährige (%)	7,4	7,3	6,8
Einwohner:innendichte (Einwohner:innen je Hektar)	4,1	2,4	3,0

k.A. = keine Angaben bei fehlender Verfügbarkeit, aufgrund von Gebietsstandsänderungen bzw. aus methodischen und inhaltlichen Gründen; weitere Detailinformationen finden Sie auf der Seite Methodik.

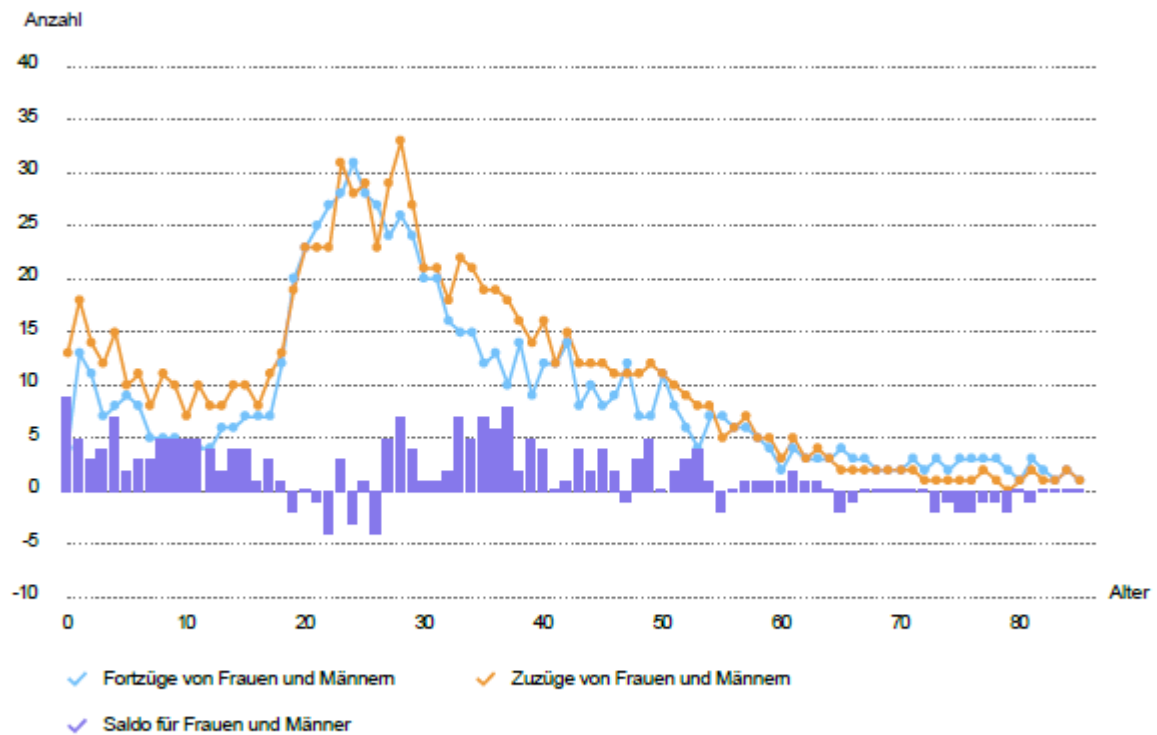
Quelle: Statistische Ämter der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

3. Demografiertypisierung



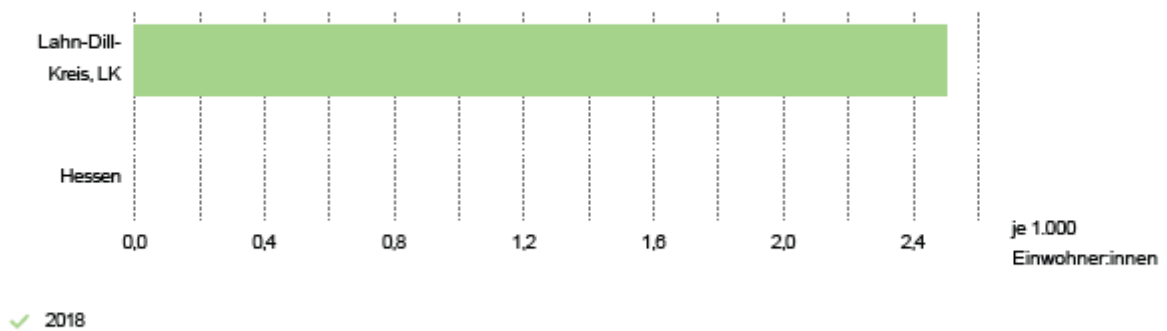
Quelle: Statistische Ämter der Länder, BA, ZEFIR, Faktor Familie GmbH, eigene Berechnungen

4. Wanderungsprofil 2015 - 2018 Frauen und Männer



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

5. Wanderungen nach Ziel und Herkunft



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Wanderungsstatistik, ILS, eigene Berechnungen

Quelle: <https://www.wegweiser-kommune.de/berichte>

VI. Entwicklung der Verschuldung

Das Jahr 2023 schloss mit einem Schuldenstand von 18.367.440,69 € ab.

Im Haushaltsjahr 2024 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.579.986 € vorgesehen. Von dieser Ermächtigung wurde eine Neuaufnahme des allgemeinen Kreditmarktes in Höhe von 1.450.000 € in Anspruch genommen.

Die ordentliche Tilgungsleistung in 2024 belief sich auf 1.605.029,71 €.

Durch die Kreditaufnahme und unter Berücksichtigung der Tilgung verändert sich der Schuldenstand der Stadt Solms per 31.12.2024 auf 18.173.383,25 €.

Im Jahr 2025 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 8.324.464 € vorgesehen.

Die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten belaufen sich auf 1.576.800 €. Es tritt somit eine deutliche Netto-Neuverschuldung ein. Ein Großteil der geplanten Investitionen ist jedoch mit Sperrvermerk versehen.

Grundsätzlich sollten anstehende und notwendige Investitionen nur dann umgesetzt werden, wenn die Finanzierung nicht durch eine Netto-Neuverschuldung erfolgt. Vorrangig muss daher eine Gegenfinanzierung aus Fördermitteln von Land/Bund bzw. Erlösen (z.B. Verkauf von nicht benötigten Liegenschaften, Vermarktung von gewerblichem und privatem Bauland) erfolgen.

Denn oberstes Ziel sollte es sein, die in Solms bestehende Verschuldung wieder nachhaltig abzubauen.

Die Prognose (Anlage) der Schuldenentwicklung stellt den derzeitigen Stand der Schulden dar und wird anhand des tatsächlichen Schuldendienstes aktualisiert.

Wie die meisten Kommunen im ländlichen Raum, hat auch die Stadt Solms in den nächsten 15 Jahren mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang zu rechnen.

Eine isolierte Betrachtung dieser Prognosewerte würde eine Reduzierung der öffentlichen Infrastruktur im Gleichschritt mit der reduzierten Bevölkerungszahl nahelegen. In der Praxis stößt jedoch die Reduzierung der Infrastruktur der Stadt Solms vor allem im Zeitraum der nächsten fünf Jahre an ihre Grenzen.

Durch den Rechtsanspruch auf Betreuung der Kinder ab dem ersten Lebensjahr steht die Stadt Solms gerade jetzt vor der Herausforderung, die bestehende sowie die neu geschaffene Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu erhalten.

Gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) haben die Kommunen einen Bedarfsplan aufzustellen, der die voraussehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen beschreibt. Gleichzeitig tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Die Bedarfsplanung für das Kita-Jahr 2024/2025 mit Stand März 2024 sieht vor, dass die Kinderkrippen Albshausen und Oberbiel für das laufende Kita-Jahr nahezu voll belegt sind. Im Ü3-Bereich stehen aktuell ebenfalls keine freien Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung. Auch die Waldkindertagesstätte ist voll belegt.

Im Ü3-Bereich wird der Container auf dem Gelände der Kindertagesstätte Oberbiel mit 12 Kindern weiterbetrieben. Ab dem 01.01.2025 wird in der Kindertagesstätte Niederbiel eine vierte Gruppe mit 20 Plätzen geöffnet. Von diesen Plätzen sind Stand heute noch 12 frei.

Um den Bedarf an U3-Plätzen zu decken, wurden zwei Betreuungsplätze im Kindertagespflege-Nest der AWO Lahn-Dill ab dem 01.09.2024/01.12.2024 für die Dauer von zwei Jahren angemietet. Zudem wird in der Kinderkrippe Oberbiel die vierte Gruppe mit zusätzlichen 8 Kindern im „Bistro“ weiterbetrieben. Weiterhin werden derzeit 8 Solmser Kinder in Kindertagespflege und 2 Solmser Kinder bei der Stadt Wetzlar betreut, für die ein Kostenausgleich gezahlt wird.

Derzeit stehen jedoch noch 2 Ü3-Kinder und 34 U3-Kinder auf der Warteliste. Es ist geplant, eine 4-gruppige Kindertageseinrichtung mit 64 bis 74 Betreuungsplätzen im Stadtteil Burgsolms zu errichten.

Die langfristige Notwendigkeit der Reduzierung von kommunaler Infrastruktur bringt die Stadt Solms daher in einen Zielkonflikt mit der kurz- und mittelfristigen Notwendigkeit, weitere Infrastruktur bereitstellen zu müssen. Dieser Zielkonflikt besteht aber auch dadurch, dass die Stadt Solms der negativen Prognose der Bevölkerungsentwicklung nur durch attraktive Angebote an öffentlicher Infrastruktur entgegenwirken kann.

Um künftige Leerstände und gerade auch die Verödung der Ortskerne zu vermeiden, muss es der Stadt Solms gelingen, gerade auch junge Familien zu einer Ansiedlung in Solms zu bewegen.

Hierzu ist, gerade in der Konkurrenz mit Nachbarkommunen wie der Stadt Wetzlar, ein gutes Angebot an öffentlichen Einrichtungen unverzichtbar. Die Gefahr, dass einzelne Leerstände in den Ortskernen eine gewisse Sogwirkung auslösen und ganze Ortsbereiche in einen allmählichen Verfall übergehen, darf nicht verkannt werden. Hierdurch würde eine Abwärtsspirale von Bevölkerungsschwund, Leerstand und Attraktivitätsverlust in Gang gebracht, die nachträglich kaum zu stoppen ist.

VII. Gesamtergebnisplan / Teilergebnispläne Haushaltsentwurf 2025 **Hier: Wesentliche Abweichungen zum Jahr 2024**

Es wird auf die im Tabellenteil des Ergebnisplanes angebrachten Erläuterungen verwiesen.

Anlagen

- Anlage 1** Entwicklung des Saldos aus den Zahlungsvorgängen im Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen abzüglich Kreis- und Schulumlage)

- Anlage 2** Darstellung wesentlicher Eckdaten aus den Finanzausgleichsänderungsgesetzen der letzten Jahre

- Anlage 3** Von den Stadtwerken an die Stadt zu erstattende Gemeinkosten

- Anlage 4** Erläuterungen zur Ermittlung der Haushaltsansätze für die Kindertagesstätten der Stadt Solms

Entwicklung des Kapitalvermögens

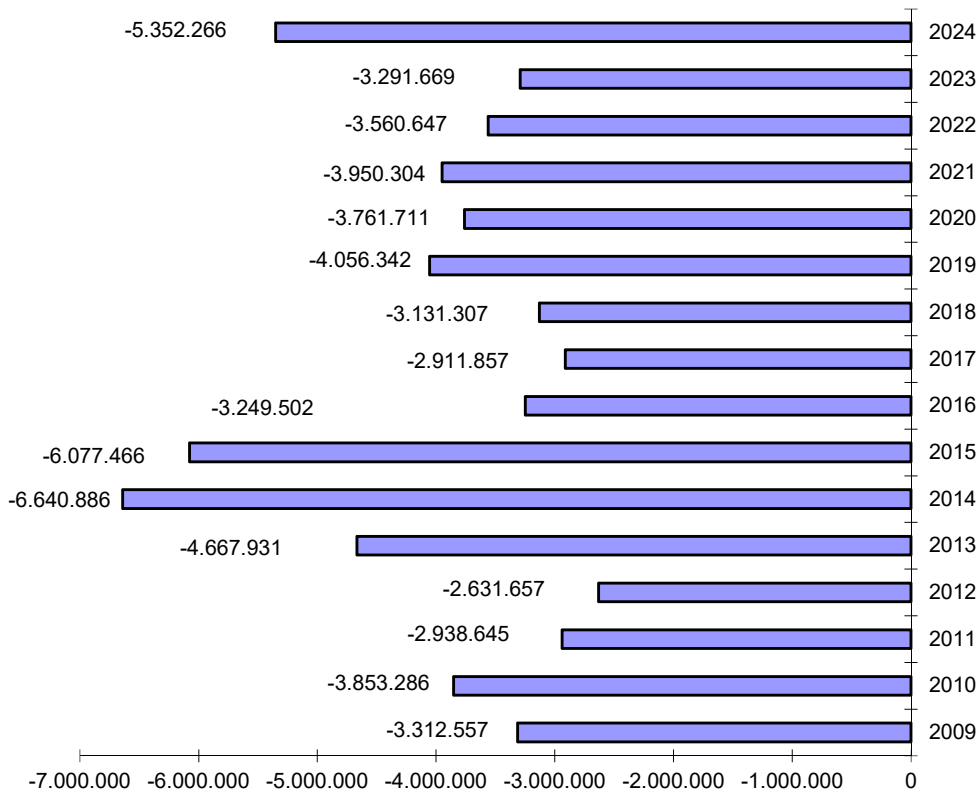
Entwicklung der Schulden

Finanzstatusbericht

Anlage 1

Entwicklung des Saldos aus den Zahlungsvorgängen im Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen abzüglich Kreis- und Schulumlage)

Saldo Zahlungen im Finanzausgleich:



Die Nettobelastungen aus den Zahlungen im Finanzausgleich stellen sich für die Stadt Solms seit 2009 wie folgt dar:

2009	=	3.312.557,00 €
2010	=	3.853.286,00 €
2011	=	2.938.645,00 €
2012	=	2.631.657,00 €
2013	=	4.667.931,00 €
2014	=	6.640.886,00 €
2015	=	6.077.466,00 €
2016	=	3.249.502,00 €
2017	=	2.911.857,00 €
2018	=	3.131.307,00 €
2019	=	4.056.342,00 €
2020	=	3.761.711,00 €
2021	=	3.950.304,00 €
2022	=	3.560.647,00 €
2023	=	3.291.669,00 €
2024	=	5.352.266,00 €

Anlage 2

Darstellung wesentlicher Eckdaten des Finanzausgleichs / Gemeindefinanzreform

Der kommunale Finanzausgleich wurde ab dem Jahr 2016 neu geregelt.

Auslöser für diese Entwicklung und die damit verbundene Neuordnung war das sog. „Alsfeld - Urteil“.

Systematik des Finanzausgleiches seit der FAG Reform

1. Hintergrund und Vorgeschichte des FAG

Das im Zentrum des Verfahrens stehende Finanzausgleichsgesetz regelt Zuwendungen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen vom Land Hessen erhalten. Diese dienen einerseits dazu, die Finanzmittel der Kommunen generell aufzustocken (sogenannter vertikaler Ausgleich) und andererseits dazu, einen horizontalen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen zu schaffen. Dieses System soll sicherstellen, dass jede Kommune in der Lage ist, ihre sämtlichen Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Damit will der Gesetzgeber seiner von der Garantie kommunaler Selbstverwaltung umfassten Pflicht einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachkommen.

In der Vergangenheit richteten sich die Höhe und die Systematik der Zuweisungen nach einem Verbundquotensystem. Dieses beinhaltete einerseits eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes nach Prozenten, andererseits Ergänzungszuweisungen bei besonderen Belastungen. Dieses System hatte der Staatsgerichtshof in seiner sogenannten „Alsfeld-Entscheidung“ vom 21.05.2013 als im Wesentlichen unvereinbar mit der Hessischen Verfassung erklärt. Denn der Gesetzgeber hatte keine nachvollziehbare Ermittlung des konkreten Finanzbedarfs der Kommunen vorgenommen. Diesbezüglich hatte er durch das Urteil vom Gericht „Hausaufgaben“ bekommen: in einem verbesserten System musste zukünftig eben jener Finanzbedarf „realitätsgerecht, wenn auch unter Zulassung von Pauschalisierungen“ ermittelt werden. Für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben war ein angemessener, zulässiger Betrag vorzusehen. Alle wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen waren dabei in die Gesetzesbegründung aufzunehmen und nachvollziehbar darzulegen. Hierfür bekam das Land Hessen Zeit bis zum Ausgleichsjahr 2016 und so wurde das FAG zum 01.01.2016 erlassen.

2. Funktionsweise des Finanzausgleichs nach FAG

Nach dem FAG wird nun eine *Finanzausgleichsmasse* definiert (also der Gesamtbetrag, der an die Kommunen ausgeschüttet wird), die nicht mehr losgelöst von den Bedarfen ist, sondern stattdessen als zentrales Element eine an Bedarfen orientierte *Mindestausstattung* beinhaltet. Dazu kommt ein sogenannter *Finanzkraftzuschlag*, der eine Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes darstellt. Diese beiden Posten bilden den sogenannten *Festansatz*. Darüber hinaus wird, zur „Verstetigung der Finanzausstattung“, ein weiterer Zuschlag (sog. *Stabilitätsansatz*) gewährt. Dazu kommen schließlich noch die im Finanzausgleich auf Grund des FAG, anderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts zu vereinnahmenden Beträge. Es können also gesetzlich weitere Posten vorgesehen werden, die der Finanzausgleichsmasse zugerechnet werden können.

a) *Mindestausstattung*

Der zentrale Posten (der auch den wesentlichen Angriffspunkt der Klagen darstellt) ist die Mindestausstattung. Diese ist in § 7 FAG geregelt und beruht auf den ermittelten Bedarfen, die in den folgenden Schritten festgestellt werden:

Zunächst werden die Gemeinden und Gemeindeverbände in drei verschiedenen Klassen (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden) mit weiteren Untergruppen je nach Größe eingeteilt.

- Innerhalb dieser Gruppen werden die Bedarfe ermittelt und verglichen. Dies geschieht durch die Gliederung der vom Statistischen Landesamt in der kameral geführten Jahresrechnungsstatistik erhobenen Daten in 16 Produktbereiche.
- Innerhalb der Produktbereiche werden die jeweiligen Ausgaben durch Schätzung ermittelt, da die dem Statistischen Landesamt vorliegenden Daten keine derart konkrete Trennung der Ausgaben vornehmen.

Von den so ermittelten Ausgaben erfolgt eine Subtraktion der „unmittelbar zurechenbaren Einzahlungen“ innerhalb der jeweiligen Bereiche, also etwa Beiträge oder Gebühren. Dies ergibt dann zumeist einen negativen Saldo, die jeweiligen „Bedarfe“.

Nachdem auf diese Art und Weise Bedarfe ermittelt wurden, unterfallen diese einer *Angemessenheitsprüfung*, die wie folgt vorstattengeht:

- Zunächst wird aus den Bedarfen ein gewogener Durchschnittswert pro Einwohner ermittelt.
- Nun erfolgt ein zentraler Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens: das sogenannte *Korridorverfahren*. Denn dieser gewogene Durchschnitt bildet im Folgenden die Bedarfsobergrenze. Der Wert von 50 Prozent dieses Durchschnitts ist die Untergrenze. Alle Defizitwerte, die diese Grenzen über- bzw. unterschreiten, werden auf den jeweiligen Grenzwert gezogen. Aus den sich hieraus ergebenden Werten (manche also verringert, manche erhöht) ergibt sich dann das Gesamtdefizit, das laut Gesetzgeber einem angemessenen durchschnittlichen Defizit entspricht.

Eine Modellberechnung hat ergeben, dass mit diesem Verfahren 2014 die Defizite der kreisfreien Städte um 9,9 Prozent niedriger gewesen wären und die Kommunen um 8,9 Prozent. Dadurch, dass das System den tatsächlichen Schnitt zur Obergrenze erhebt und alle darüber gehenden Werte bei den Berechnungen ignoriert, sinkt also das letztlich festgestellte Defizit, das wiederum der Verteilung der Finanzausgleichsmasse zugrunde liegt.

Ausgeglichen wird dies unter anderem durch die *Anerkennung von Sonderbedarfen*, also solchen, die auf besonderen Belastungen basieren, die nicht typisch sind und deshalb nicht auf andere Kommunen übertragen werden können. Hier ist etwa der sogenannte *Metropolzuschlag* zu nennen, den die Stadt Frankfurt auf Grund ihrer besonderen Stellung als Ballungsraum erhält.

Von den so ermittelten Bedarfen werden schließlich noch die voraussichtlich erzielbaren allgemeinen Deckungsmittel abgezogen, also Gelder, die die Gemeinden erwirtschaften können, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den entsprechenden Produktbereichen stehen. Dies sind vor allem die *Realsteuern* (also Grund- und Gewerbesteuer). Hierfür werden jedoch nicht die tatsächlichen Hebesätze der Gemeinden zu Grunde gelegt, sondern die jeweiligen Durchschnittshebesätze aus dem ersten Halbjahr 2014 (sog. *Nivellierungshebesätze*).

b) Einwohnerveredelung

Die Verwendung der so ermittelten Finanzausgleichsmasse ist in den §§ 13 ff. des FAG ausführlich geregelt. Neben besonderen Finanzausweisungen und speziellen Finanzierungen sind vor allem die Allgemeinen Finanzausweisungen relevant, die an die kreisangehörigen Gemeinden, die Landkreise und die kreisfreien Städte als sog. *Schlüsselzuweisungen* erfolgen. Diese konkrete Zuweisung bemisst sich dabei innerhalb der jeweiligen Gruppe nach der Steuerkraft der einzelnen Kommune und dem nach dem sogenannten *Gesamtansatz* ermittelten Verhältnis des ermittelten Finanzbedarfs zu dem der anderen Kommunen derselben Gruppe. Der Gesamtansatz wiederum ergibt sich vor allem aus dem sogenannten *Hauptansatz*, bei dem die Einwohnerzahl der Gemeinden je nach deren Größe mit vier unterschiedlichen Prozentsätzen (100, 109, 130 und 158 %) multipliziert wird (sog. Einwohnerveredelung). Dies führt, vereinfacht gesagt, dazu, dass größere Gemeinden pro Einwohner dementsprechend mehr zugewiesen bekommen.

c) Abundanzumlage

Schließlich findet ein vertikaler Ausgleich zwischen den Kommunen statt, also eine Zahlung der reicheren an die ärmeren Kommunen. Dies ist unter dem Titel „Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft“ und § 22 FAG geregelt. Gemeinden mit höherer Steuerkraft haben demnach einen nach oben begrenzten, als „Abundanzumlage“ bezeichneten Teil ihres verhältnismäßigen Überschusses an die Ausgleichsmasse abzuführen, sodass dieser auf die anderen Kommunen derselben Gruppe verteilt werden kann.

Zusammenfassend enthält das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz -FAG-) in der Fassung vom 23.07.2015 (Inkrafttreten zum 01.01.2016) enthält folgende wesentliche neue Regelungen:

§ 1 FAG Grundsätze, Abs. 2

Das Land gewährleistet die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird ihnen zum Zweck einer angemessenen Finanzausstattung ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstärkung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt.

Die Höhe der Finanzausgleichsmasse bestimmt sich im Wesentlichen durch den **Festansatz** und den **Stabilitätsansatz**.

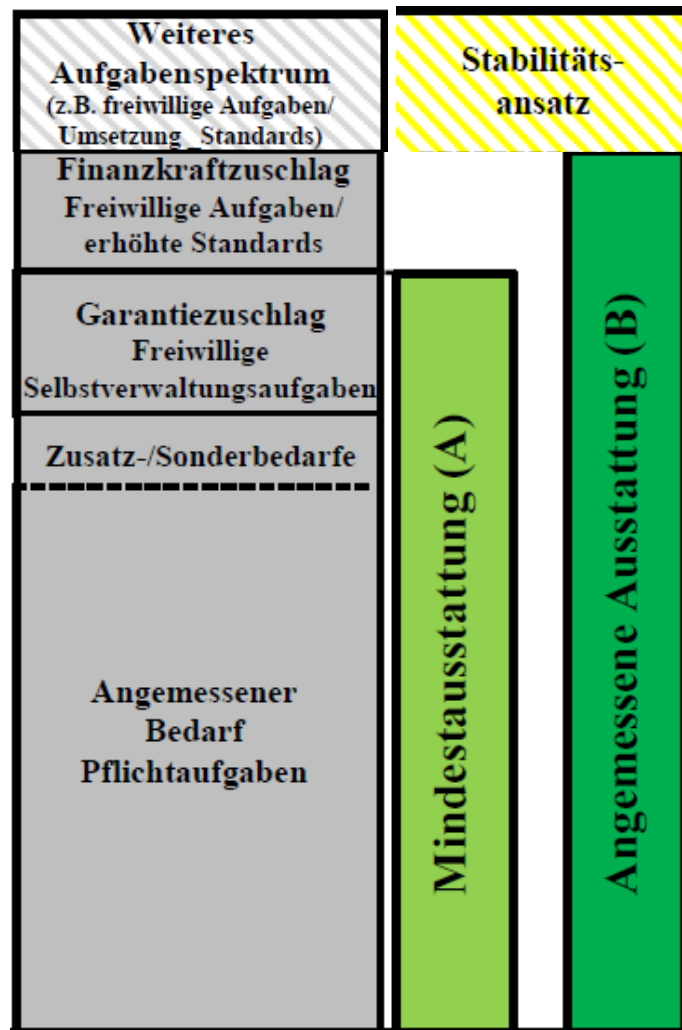
Der Festansatz ist der Betrag, der erforderlich ist, um die **angemessenen Finanzausstattung** der Kommunen sicherzustellen.

Die angemessene Finanzausstattung umfasst die **Mindestausstattung** und den Finanzkraftzuschlag.

Die Mindestausstattung soll gewährleisten, dass die Kommunen in der Lage sind, ihre Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Hinzu kommt als Zuschlag der **Stabilitätsansatz**.

Für die Erfüllung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erhalten die Kommunen einen **Garantiezuschlag**.

Nachstehend ein Schaubild zur Verdeutlichung:



Für das Berechnungsschema der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Schulumlagegrundlagen sind weiterhin Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (einschl. Familienleistungsausgleich) und Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuerumlage maßgeblich (1.Halbjahr Vorjahr sowie 2.Halbjahr Vorvorjahr).

Ab 2016 wurden dabei folgende Nivellierungshebesätze für kreisangehörige Gemeinden festgelegt:

Gewerbesteuer	357%
Grundsteuer A	332 %
Grundsteuer B	365 %

Mit der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs entfällt die bisherige Allgemeine Investitionszuschale.

Im HSBG Kompakt vom 01.10.2024 werden folgende Ausführungen gemacht:

KFA 2025: Ausgestaltung unklar

Weiterhin nicht geklärt ist die Ausgestaltung des Landeshaushalts 2025 bezüglich der Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Andeutungen aus der Landesregierung zu einem Konsolidierungsbeitrag der Kommunen für den Landeshaushalt sind bisher nicht abschließend konkretisiert. Vorbeugend hat der HSBG hier jedoch die zuständigen Mitglieder der Landesregierung und die beiden Regierungsfractionen im Landtag sensibilisiert (s. HSBG Rundschreiben vom 12.9.2024).

Das Schreiben von Präsident Röder an die Genannten vom 12.9.2024 hat diesen Wortlaut:

Anrede,

wir sind als Hessischer Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit unseren Schwesterverbänden in großer Sorge um die finanzielle Entwicklung der Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen in den kommenden Jahren. Die durch die Landesregierung erfolgte Ankündigung von Gesprächsbedarf zu etwaigen Einschnitten in den Kommunalen Finanzausgleich und die landesseitige Absage eines Gesprächs haben große Verunsicherung und Unverständnis in der kommunalen Familie ausgelöst.

Die finanzielle Lage vieler Städte, Gemeinden und Landkreise ist äußerst angespannt. Für das Haushaltsjahr 2025 erwarten viele Kommunen deutliche Haushaltsdefizite. Denn die kommunalen Ausgaben wuchsen in den letzten Jahren deutlich schneller als die Einnahmen. Diesen Aufgaben können sich die Kommunen nicht entziehen, da sie in aller Regel durch Bundes- und Landesgesetze zur Pflicht gemacht sind. Daher sind die Kommunen auf die 2023 angekündigten Zuwächse im KFA 2025 und danach unbedingt angewiesen.

Auch die Finanzierung neuer Pflichtaufgaben wie des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter oder der Vollzug des Cannabisgesetzes ist in Hessen nicht gesichert.

Vor diesem Hintergrund vertreten wir diese Positionen:

1. Die Städte, Gemeinden und Landkreise verzeichnen seit Jahren schnell wachsende Ausgaben, mit denen die eigenen Einnahmen nicht mithalten. Die Ausgaben fallen ganz überwiegend für Aufgaben an, die Bund und Land den Kommunen zur Pflicht machen. Die Kommunen können teure Aufgaben also nicht einfach sein lassen und auf diese Art sparen.
Es kann nicht sein, dass die Kommunen letztlich Lücken im Landeshaushalt stopfen, indem die in Hessen schon sehr hohen Belastungen aus der Grundsteuer erneut erhöht werden. Genau das ist aber die absehbare und unvermeidbare Folge von Einschnitten in den KFA.
2. Das Land Hessen trägt die Verantwortung für die Kommunalfinanzen. Die in der Landesverfassung geregelte Schuldenbremse bestimmt ausdrücklich, dass der Anspruch auf kommunale Finanzausstattung durch die Schuldenbremse unberührt bleibt (so ausdrücklich Art. 141 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen).

Diese Punkte müssen die Grundlage für Gespräche zur Entwicklung der Kommunalfinanzen sein, die wir im Einklang mit unseren Schwesterverbänden als dringlich ansehen. Die hessischen Kommunen brauchen Verlässlichkeit, gerade in finanzieller Hinsicht.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Röder
Präsident

Anlage 3

Von den Stadtwerken an die Stadt Solms zu erstattende Gemeinkosten

Konto 5485000	Wasserversorgung	Abwasserbeseitigung	Gesamt-	Kostenstelle	Hh-Ansatz 2025-2028 €
	Anteil € 2025	Anteil € 2025	verrechnung € 2025		
Gemeindeorgane nur Personalkosten	3.475,76	1.737,88	5.213,64	1111500 Magistrat	- 5.214 €
ehem.Hauptverwaltung nur Personalkosten	6.715,69	6.715,69	13.431,38	1112700 Verwaltungsleitung	- 13.431 €
Finanzverwaltung nur Personalkosten	7.986,18	5.790,71	13.776,89	1117100 Zahlungsverkehr/ Buchführung	- 13.777 €

Sachkosten

Die Kosten für EDV (Software Pflege, Lizenzen, Wartung etc.) wurde anteilig gemäß den Arbeitsplätzen umgelegt.

Die Kosten für Bürobedarf, Telefon u. Fax, Porto, Reinigungsmaterial werden ebenfalls anteilig zu 1/6 der anfallenden Gesamtkosten berechnet.

Konto Kostenstelle	5485000	Hh-Ansatz € 2025-2028	Gesamt €
5211306 Kosten Datenleitung	-	654 €	653,68
1113200 EDV	-	25.655 €	25.655,30
1114200 Zentralbeschaffung	-	1.236 €	1.236,32
1114600 Telefonzentrale / Post	-	4.364 €	4.363,63

Bei 85 qm beläuft sich die Nutzungsentschädigung für die Büroräume der Stadtwerke auf 6.500,00€ im Jahr.

Konto Kostenstelle	5485000	Hh-Ansatz € 2025-2028
5731100 Taunushalle	-	6.500

Die Gesamtsumme der von den Stadtwerken an die Stadt Solms zu erstattenden Gemeinkosten beläuft sich somit insgesamt auf

- 70.831 €

Anlage 4

Erläuterungen zur Ermittlung der Haushaltsansätze für die Kindertagesstätten der Stadt Solms Haushalt 2025

Übersicht:

3651100 Albshausen, 4 genehmigte Gruppen	=max. 100 Kinder
3651200 Burgsolms, 5 genehmigte Gruppen	=max. 125 Kinder
3651300 Niederbiel, 4 genehmigte Gruppen	=max. 100 Kinder
3651400 Oberbiel, 6 genehmigte Gruppen	=max. 137 Kinder
3651500 Oberndorf, 4 genehmigte Gruppen	=max. 100 Kinder
3651600 Kinderkrippe Albshausen, 3 genehmigte Gruppen	=max. 36 Kinder
3651700 Waldkindertagesstätte, 3 genehmigte Gruppen	=max. 60 Kinder
3651800 Kinderkrippe Oberbiel, 4 genehmigte Gruppen	=max. 44 Kinder

Das Land gewährt auf Grund der Regelungen des HKJGB zum Stichtag 1. März folgende jährliche Zuweisungen:

Grundpauschale:

Grundpauschale für jedes aufgenommene Kind (U3) mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden 2.300,- €, von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.300,- €, von mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4.350,- € und von 45 Stunden und mehr 4.750,- €.

Grundpauschale für jedes aufgenommene Kind (Ü3) mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden 600,- €, von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800,- €, von mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.000,- € und von 45 Stunden und mehr 1.200,- €.

Für Tageseinrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 12.000,- € bei unter 50, 23.800,- € bei 50 bis unter 100 und 30.000,- € bei 100 und mehr vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt.

Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300,- € für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt.

Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus Familien, für die einkommensabhängige Leistungen Dritter an den Träger der Tageseinrichtung erbracht werden oder bis zu einer Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag erbracht wurden, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur

1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,
2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 500,- € für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt.

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, eine Pauschale in Höhe von bis zu 3.000,- € zuzüglich eines Betrages von bis zu

1.200,- € bei bis zu 25 Stunden, 1.680,- € bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden, 2.160,- € bei mehr als 35 bis unter 45 Stunden und 2.640,-€ bei 45 Stunden und mehr wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag:

Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird. Für das Jahr 2025 wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1.822,46 € gewährt.

Der Kreis gewährt Zuschüsse zur Betreuung von Kindern gem. der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder: Die Zuweisungen des Kreises betragen pro Integrationsmaßnahme 20.850,00 € für das volle Kindergartenjahr August bis Juli Folgejahr.

Tatsächliche und für 2025 geschätzte Inanspruchnahme der Plätze in Kindertageseinrichtungen:

	jeweils am 01.05.2023	01.05.2024	01.05.2025
Albshausen	87	87	83
Burgsolms	100	98	99
Niederbiel	62	64	71
Oberbiel	123	122	113
Oberndorf	86	87	89
Kinderkrippe Albshausen	36	33	34
Waldkindertagesstätte	54	56	58
Kinderkrippe Oberbiel	42	39	44
Gesamt:	590	586	582

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltsansätzen:

Die Aufwendungen für Unterhaltung, Bewirtschaftung, Ausgaben für Mittagsverpflegung, Deutschförderung, Versicherungen sind dem jeweiligen Deckungskreis des Produktes Tageseinrichtungen für Kinder zugeordnet. Folgende Konten sind im Sonderbudget der jeweiligen Kindertagesstätte enthalten:

Erträge

5901000	Erträge, Spenden, Nachlässe, Schenkungen
5303000	Nebenerlöse aus Veranstaltungen
5399000	Andere sonstige betriebliche Erträge

Aufwendungen

6001001	Aufwendungen für Getränke
6001002	Mittagsverpflegung
6001003	sonstige Verbrauchsmittel und Sachausgaben
6010100	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen
6011000	Beschäftigungsmaterial und Spielsachen
6063000	Materialaufwendungen für Einrichtungen und Ausstattungen
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand
6731001	Gema Gebühren
6810000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur
6832000	Telefonkosten
6850000	Reisekosten
6880000	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung

Investitionen

0890010 Zug. geringw. Vermögensgegenst. (GWG) d. BG
0860010 Zugänge Büromöbel u. sonst. Ausstattungsgegenstände

Falls eine Förderung im laufenden Haushaltsjahr bewilligt und ausgezahlt wird, für die ein Aufwand im Sonderbudget gebucht wird, wird der Ertrag für die Förderung ebenfalls dem Sonderbudget gutgeschrieben.

Überziehungen des Budgets bis zu 10 % gelten als geringfügig und bedürfen keiner vorhergehenden Genehmigung.

Die Inanspruchnahme der einzelnen Budgets wird in Anlagen zum Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung dargestellt.

Haushaltsmittel werden ab 2025 wie folgt bereitgestellt:

Geräte und sonst. Ausstattung (Kto. 0890010)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte Zusatzbetrag pro Gruppe	700 € 100 €
für Sonderanschaffungen (Investitionen) (Kto. 0860010)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte Zusatzbetrag pro Gruppe	800 € 100 €
Getränke (Kto. 6001001)	- pro Kind (Handhabung wie Beschäftigungsmaterial)	12 €
Mittagsverpflegung (Kto. 6001002)	- Anzahl Kinder Mittagessenpauschale x	32 €
Sonstige Ausgaben (Kto. 6001003)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte Zusatzbetrag pro Gruppe	100 € 40 €
Beschäftigungsmaterial, Spielsachen, Advents- und Osterzuwendungen, Aufw. für Veranstaltungen (Kto. 6011000)	- pro Kind, das am 01.05. des Haushaltsjahres angemeldet ist (Der vorläufige Ansatz wird im Nachtrag entsprechend berichtigt)	30 €
Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung (Kto. 6063000)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte	800 €
Sonstige Geschäftsausgaben (Fachliteratur) (Kto. 6810000)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte Zusatzbetrag pro Gruppe	300 € 30 €
Telefonkosten (Kto. 6832000)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte mit Ausnahme der Waldkindertagesstätte	700 €
Reisekosten (Kto. 6850000)	- Grundbetrag pro Kindertagesstätte	100 €

Entwicklung des Kapitalvermögens

1. Forderung des Anlagevermögens

1.1 Beteiligungen

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023	€	7.067,28
Veränderungen 2023	+ €	2.230,92
voraussichtliche Veränderungen 2024	€	0,00
voraussichtliche Veränderungen 2025	€	0,00
		<hr/>
voraussichtlicher Stand Ende Haushaltsjahr 2025	€	9.298,20
		=====

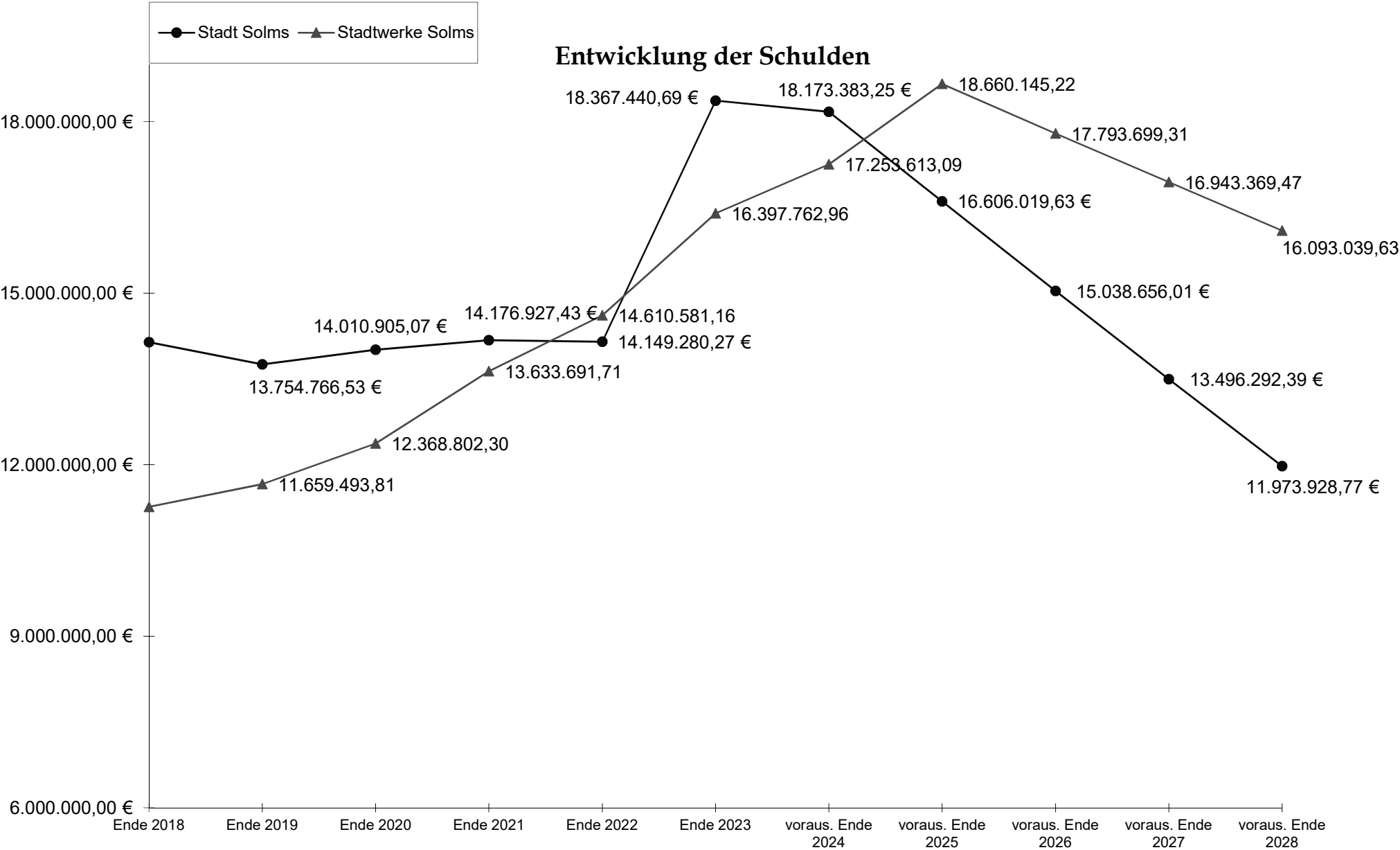
1.2 Darlehensforderungen

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2023	€	0,00
Veränderungen 2023	- €	0,00
	+ €	0,00
	€	<hr/> 0,00
voraussichtliche Veränderungen 2024	- €	0,00
	+ €	0,00
	€	<hr/> 0,00
voraussichtliche Veränderungen 2025	- €	0,00
	+ €	0,00
		<hr/>
voraussichtlicher Stand Ende Haushaltsjahr 2025	€	0,00
		=====

2. Sonstige Forderungen aus Geldanlagen:

Im Insolvenzverfahren Lagerland am 29.07.2002 angemeldete Forderung aus Geldanlage	€	61.390,85
---	---	-----------

Entwicklung der Schulden



Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Regierungsbezirk:	<u>Gießen</u>	Schlüsselnummer:	<u>532021</u>
Gemeinde:	<u>Solms</u>	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	<u>Lahn-Dill-Kreis</u>	Haushaltsjahr	<u>2025</u>
Einwohnerzahl am:			
31.12. 2023	<u>13.921</u>		
31.12. 2022	<u>13.862</u>		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		<u>2025</u>	<u>2023</u>
		-€ -	-€ -
<u>Ergebnishaushalt</u>			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	<u>32.936.281,00</u>	<u>31.490.012,00</u>	
Aufwendungen	<u>34.891.710,00</u>	<u>30.416.343,00</u>	
Saldo	<u>-1.955.429,00</u>	<u>1.073.669,00</u>	
außerordentliches Ergebnis			
Erträge	<u>200.250,00</u>	<u>1.291.125,00</u>	
Aufwendungen	<u></u>	<u>444,00</u>	
Saldo	<u>200.250,00</u>	<u>1.290.681,00</u>	
Überschuss (+)/ Fehlbedarf (-)	<u>-1.755.179,00</u>	<u>2.364.350,00</u>	
<u>Finanzhaushalt</u>			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>+ 32.564.751,00</u>	<u>31.722.750,00</u>	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 33.072.997,00</u>	<u>28.948.080,00</u>	
Saldo	<u>-508.246,00</u>	<u>2.774.670,00</u>	
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>+ 1.625.900,00</u>	<u>+ 2.827.719,00</u>	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 9.950.364,00</u>	<u>- 4.977.868,00</u>	
Saldo	<u>-8.324.464,00</u>	<u>-2.150.149,00</u>	
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>+ 8.324.464,00</u>	<u>+ 5.550.000,00</u>	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 1.576.800,00</u>	<u>- 1.218.634,00</u>	
Saldo	<u>6.747.664,00</u>	<u>4.331.366,00</u>	
Finanzmittelüberschuss (+)/ -fehlbedarf (-)	<u>-2.085.046,00</u>	<u>4.955.887,00</u>	
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	<u>-2.085.046,00</u>	<u>4.962.480,00</u>	
		Haushaltsjahr	
		<u>2025</u>	
		-€ -	
<u>Nachrichtlich</u>			
<u>Rechnersiche Neuverschuldung</u>			
Kernhaushalt	<u>6.778.383,00</u>		
Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	<u>1.332.132,13</u>		
Insgesamt	<u>8.110.515,13</u>		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2025

Erläuterungen

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

	- € -	
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2025 Bei einem geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	-1.955.429,00 ja	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2024	7.093.648,10	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Vermögensrechnung ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2025	583.844,97	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2025	6.008.131,00	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. <u>Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung</u> 5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2023	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	32.167.111,81	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2024	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	210.041,15	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. <u>Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	-2.085.046,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2025	-508.246,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2025	1.546.081,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2025	30.719,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2025	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2" übernommen.
<u>Nachrichtlich:</u> Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2025	663,86	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2025	343,86	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2024	2.844.044,06	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2025	-140,47	0,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2024	7.093.648,10	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	32.167.111,81	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2024	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	210.041,15	0,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-149,78	0,00
Summe und Status		55,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2023

Erläuterungen

	- € -	
1. Ordentliches Ergebnis für 2023	1.073.669,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2023	8.574.655,77	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2023	0,00	Es ist der in der aufgestellten Vermögensrechnung ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2023	485.480,82	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2023	4.643.202,00	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2023	32.167.111,81	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2023	240.760,09	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
8. <u>Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	1.523.567,64	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2023	2.772.920,80	
8.2 Ordentliche Tilgung für 2023	1.218.634,28	
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2023	30.718,88	
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2023	0,00	
<u>Nachrichtlich:</u> Kash-Wert nach Planung für 2023	80,00	

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2023	77,13	40,00
2954907		
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2023	8.574.655,77	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	32.167.111,81	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2023	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2023	240.760,09	0,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	109,44	30,00
Summe und Status nach Abschlusswert		● 95,00
Summe und Status nach Planwert		● 80,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	Jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
defizitär (weniger als -75 €) = 0			
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage	Schulumlage	Verbandsumlage LWV	Krankenhausumlage
2025	33,36 v.H.	19,64 v.H.	0,000 v.H.	0,00 v.H.
2024	34,96 v.H.	17,80 v.H.	0,000 v.H.	0,00 v.H.
2023	32,96 v.H.	15,79 v.H.	0,000 v.H.	0,00 v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage	Solidaritätsumlage	Heimatumlage
2025	245,00 v.H.	320,00 v.H.	400,00 v.H.	56,75 v.H.	Euro	Euro
2024	340,00 v.H.	400,00 v.H.	380,00 v.H.	56,75 v.H.	Euro	Euro
2023	340,00 v.H.	400,00 v.H.	380,00 v.H.	56,75 v.H.	Euro	371.945,00 Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2025	332,00 v.H.	365,00 v.H.	357,00 v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

wiederkehrende Beiträge

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	nein	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

		2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnishaushalt		vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung					
- € -							
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	505.448,00	512.240,00	502.368,00	502.368,00	502.368,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.186.775,00	1.157.301,00	1.213.617,00	1.214.617,00	1.215.117,00
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	436.385,00	282.853,00	570.231,00	310.231,00	310.231,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.517.468,00	17.532.832,00	19.069.056,00	20.009.954,00	20.827.304,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	523.719,00	542.431,00	553.431,00	572.696,00	586.939,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.147.047,00	9.135.001,00	9.825.918,00	9.910.561,00	10.146.508,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	291.928,00	327.136,00	352.577,00	352.577,00	352.577,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	720.247,00	1.042.177,00	613.938,00	394.735,00	394.735,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	31.329.017,00	30.531.971,00	32.701.136,00	33.267.739,00	34.335.779,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	10.812.061,00	11.737.050,00	12.727.702,00	12.821.311,00	12.949.185,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	669.079,00	908.710,00	902.770,00	911.798,00	920.916,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.167.558,00	6.411.741,00	5.698.214,00	5.305.004,00	5.087.034,00
14	66	Abschreibungen	1.669.757,00	1.660.873,00	1.814.598,00	1.814.598,00	1.814.598,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	337.422,00	379.578,00	360.676,00	340.516,00	285.016,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.331.317,00	12.372.760,00	12.963.839,00	13.259.575,00	13.538.936,00
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.891,00	13.652,00	14.575,00	14.575,00	14.575,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	30.000.085,00	33.484.364,00	34.482.374,00	34.467.377,00	34.610.260,00
20		Verwaltungsergebnis	1.328.932,00	-2.952.393,00	-1.781.238,00	-1.199.638,00	-274.481,00
21	56,57	Finanzerträge	160.995,00	135.130,00	235.145,00	235.145,00	235.145,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	416.258,00	403.756,00	409.336,00	373.009,00	336.682,00
23		Finanzergebnis	-255.263,00	-268.626,00	-174.191,00	-137.864,00	-101.537,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	31.490.012,00	30.667.101,00	32.936.281,00	33.502.884,00	34.570.924,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	30.416.343,00	33.888.120,00	34.891.710,00	34.840.386,00	34.946.942,00
26		Ordentliches Ergebnis	1.073.669,00	-3.221.019,00	-1.955.429,00	-1.337.502,00	-376.018,00
27	59	Außerordentliche Erträge	1.291.125,00	100,00	200.250,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	444,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	1.290.681,00	100,00	200.250,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	2.364.350,00	-3.220.919,00	-1.755.179,00	-1.337.502,00	215.146,00

Bitte im Blatt KASH Planjahr unter 1 angeben, ob ein Ausgleich des Plandefizits durch die ordentliche Rücklage geplant ist.

Nachrichtlich	
31	Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2024
	1.481.017,67
32	Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge zum 31.12.2023
	0,00

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan

Position Konten

Bezeichnung

- € -

5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.517.468,00	17.532.832,00	19.069.056,00	20.009.954,00	20.827.304,00	21.544.684,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	8.180.109,00	8.626.015,00	9.236.192,00	9.744.183,00	10.280.113,00	10.742.719,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	570.706,00	575.817,00	577.409,00	591.844,00	603.681,00	615.755,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	20.230,00	21.000,00	26.115,00	26.115,00	26.115,00	26.115,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	1.539.640,00	1.520.000,00	1.819.746,00	1.847.042,00	1.874.748,00	1.902.869,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	6.318.643,00	6.000.000,00	6.519.594,00	6.910.770,00	7.152.647,00	7.367.226,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	888.140,00	790.000,00	890.000,00	890.000,00	890.000,00	890.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.147.047,00	9.135.001,00	9.825.918,00	9.910.561,00	10.146.508,00	10.320.970,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	7.044.578,00	6.050.038,00	6.609.152,00	6.741.335,00	6.977.282,00	7.151.714,00
		Sonstige Erträge	3.102.469,00	3.084.963,00	3.216.766,00	3.169.226,00	3.169.226,00	3.169.256,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.331.317,00	12.372.760,00	12.963.839,00	13.259.575,00	13.538.936,00	13.819.323,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	6.988.363,00	7.276.570,00	7.560.718,00	7.711.932,00	7.866.171,00	8.023.494,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	3.347.884,00	4.175.438,00	4.451.214,00	4.540.238,00	4.631.043,00	4.723.664,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Solidaritätsumlage						
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):						
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	598.533,00	896.052,00	924.967,00	980.465,00	1.014.782,00	1.045.225,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	371.945,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Aufwendungen	24.592,00	24.700,00	26.940,00	26.940,00	26.940,00	26.940,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	416.258,00	403.756,00	409.336,00	373.009,00	336.682,00	301.429,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	410.763,00	397.756,00	404.336,00	368.009,00	331.682,00	296.429,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
Nr. Konten		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.722.750,00	29.680.365,00	32.564.751,00	33.150.557,00	34.218.597,00	35.114.037,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.948.080,00	32.170.632,00	33.072.997,00	33.021.672,00	33.128.229,00	33.431.075,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.774.670,00	-2.490.267,00	-508.246,00	128.885,00	1.090.368,00	1.682.962,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit							
4	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	839.919,00	992.531,00	1.379.900,00	0,00	0,00	0,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.987.800,00	0,00	246.000,00	0,00	0,00	0,00
6	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.827.719,00	992.531,00	1.625.900,00			
8	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.087.985,00	677.000,00	770.000,00	0,00	0,00	0,00
9	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.908.977,00	906.000,00	8.400.000,00	0,00	0,00	0,00
10	840, 843 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	972.376,00	980.517,00	771.364,00	340.000,00	0,00	0,00
11	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	8.530,00	9.000,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.977.868,00	2.572.517,00	9.950.364,00	340.000,00		
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.150.149,00	-1.579.986,00	-8.324.464,00	-340.000,00		
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf	624.521,00	-4.070.253,00	-8.832.710,00	-211.115,00	1.090.368,00	1.682.962,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit							
15	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionserwerb	5.550.000,00	1.579.986,00	8.324.464,00	0,00	0,00	0,00
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	1.218.634,00	1.581.000,00	1.576.800,00	1.576.800,00	1.552.500,00	1.532.500,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	1.187.915,12	1.550.281,00	1.546.081,00	0,00	0,00	0,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	30.718,88	30.719,00	30.719,00	0,00	0,00	0,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.331.366,00	-1.014,00	6.747.664,00	-1.576.800,00	-1.552.500,00	-1.532.500,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	4.955.887,00	-4.071.267,00	-2.085.046,00	-1.787.915,00		
19	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	13.348.112,00	730.652,00	1.446.933,00	1.466.136,00	1.466.136,00	1.467.566,00
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	13.341.519,00	730.652,00	1.446.933,00	1.466.136,00	1.466.136,00	1.467.566,00
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	6.593,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres						
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	4.962.480,00	-4.071.267,00	-2.085.046,00	-1.787.915,00	0,00	0,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.962.480,00	-4.071.267,00	-2.085.046,00	-1.787.915,00		

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 (Erläuterungen)

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	18.173.383,25	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	17.178.878,09	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	35.352.261,34		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	210.041,15	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	35.562.302,49	€	

im Haushaltsjahr 2025 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	8.324.464,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	2.411.017,00	€

im Haushaltsjahr 2025 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	1.546.081,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.1 - übernommen.
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	1.078.884,87	€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	30.719,00	€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2025

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	24.951.766,25	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	18.511.010,22	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	43.462.776,47	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	3.000.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	200.000,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	179.322,15	
Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2025	-2.085.046,00	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 11 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsjahr								Haushaltsvorjahr								Haushaltsvorvorjahr									
		2025				2024				2023																	
		Haushaltsansatz				Haushaltsansatz				Haushaltsansatz				vorläufiges Rechnungsergebnis													
		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen		ordentliche Erträge		ordentliche Aufwendungen											
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner		
1	Innere Verwaltung	219.809,00 €	15,50 €	1.875.305,00 €	120,34 €	4.797.367,00 €	344,61 €	4.817.367,00 €	346,05 €	308.464,00 €	22,16 €	1.702.964,00 €	122,33 €	4.610.989,00 €	331,23 €	4.630.989,00 €	332,66 €	219.645,13 €	15,78 €	1.807.005,50 €	129,80 €	4.960.640,78 €	359,89 €	4.022.026,83 €	293,95 €		
2	Sicherheit und Ordnung	221.958,00 €	15,94 €	2.219.558,00 €	15,94 €	1.521.201,00 €	109,27 €	1.566.201,00 €	112,51 €	227.680,00 €	16,36 €	2.276.800,00 €	16,36 €	1.508.760,00 €	108,38 €	1.568.760,00 €	112,69 €	272.690,98 €	19,59 €	2.726.990,98 €	19,59 €	1.464.429,20 €	105,20 €	1.506.398,18 €	108,21 €		
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
4	Kultur und Wissenschaft	460,00 €	0,03 €	460,00 €	0,03 €	48.333,00 €	3,47 €	48.333,00 €	3,47 €	88.333,00 €	6,35 €	460,00 €	0,03 €	460,00 €	0,03 €	47.853,00 €	3,44 €	97.853,00 €	7,03 €	1.107,04 €	0,08 €	1.107,04 €	0,08 €	39.059,96 €	2,81 €	65.107,06 €	4,68 €
5	Soziale Leistungen	6.220,00 €	0,45 €	6.220,00 €	0,45 €	36.589,00 €	2,63 €	36.589,00 €	2,63 €	36.589,00 €	2,63 €	23.820,00 €	1,71 €	23.820,00 €	1,71 €	55.353,00 €	3,98 €	55.353,00 €	3,98 €	34.377,47 €	2,47 €	34.377,47 €	2,47 €	182.069,42 €	13,08 €	183.156,57 €	13,16 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.821.205,00 €	274,40 €	3.821.205,00 €	274,40 €	9.421.370,00 €	676,77 €	9.662.370,00 €	694,09 €	3.608.999,00 €	259,25 €	3.608.999,00 €	259,25 €	8.674.563,00 €	623,13 €	8.916.563,00 €	643,51 €	3.703.240,97 €	266,02 €	3.703.240,97 €	266,02 €	7.981.222,06 €	573,32 €	8.241.531,48 €	602,02 €		
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
8	Sportförderung	385.121,00 €	27,65 €	385.121,00 €	27,65 €	1.214.489,00 €	87,24 €	1.369.489,00 €	98,38 €	366.705,00 €	26,34 €	366.705,00 €	26,34 €	1.674.782,00 €	120,31 €	1.802.782,00 €	129,50 €	448.804,43 €	32,24 €	448.804,43 €	32,24 €	1.057.499,31 €	75,96 €	1.200.599,65 €	86,24 €		
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	489.737,00 €	35,18 €	489.737,00 €	35,18 €	608.539,00 €	43,71 €	608.539,00 €	43,71 €	10.447,00 €	0,75 €	10.447,00 €	0,75 €	575.311,00 €	41,33 €	575.311,00 €	41,33 €	26.335,50 €	1,89 €	26.335,50 €	1,89 €	435.688,40 €	31,20 €	435.688,40 €	31,20 €		
10	Bauen und Wohnen	107.372,00 €	7,71 €	107.372,00 €	7,71 €	460.866,00 €	33,11 €	520.866,00 €	37,42 €	109.990,00 €	7,90 €	109.990,00 €	7,90 €	543.039,00 €	38,94 €	574.039,00 €	41,24 €	135.404,07 €	9,73 €	135.404,07 €	9,73 €	415.003,07 €	29,31 €	496.097,33 €	35,64 €		
11	Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	146.911,00 €	10,55 €	146.911,00 €	10,55 €	1.775.644,00 €	127,55 €	2.072.644,00 €	148,89 €	150.578,00 €	10,82 €	150.578,00 €	10,82 €	1.692.377,00 €	121,57 €	1.988.377,00 €	142,83 €	130.603,04 €	9,38 €	130.603,04 €	9,38 €	1.475.627,50 €	106,00 €	1.792.369,92 €	128,75 €		
13	Natur- und Landschaftspflege	625.785,00 €	44,95 €	625.785,00 €	44,95 €	1.002.775,00 €	72,03 €	1.538.775,00 €	110,54 €	622.672,00 €	44,73 €	622.672,00 €	44,73 €	948.763,00 €	68,15 €	1.450.763,00 €	104,22 €	668.156,02 €	48,00 €	668.156,02 €	48,00 €	817.831,22 €	58,75 €	1.420.666,83 €	102,05 €		
14	Umweltschutz	51.036,00 €	3,67 €	51.036,00 €	3,67 €	89.676,00 €	6,44 €	94.676,00 €	6,80 €	51.036,00 €	3,67 €	51.036,00 €	3,67 €	131.236,00 €	9,43 €	134.236,00 €	9,64 €	46.266,84 €	3,32 €	46.266,84 €	3,32 €	134.626,94 €	9,67 €	147.560,07 €	10,60 €		
15	Wirtschaft und Tourismus	54.320,00 €	3,90 €	54.320,00 €	3,90 €	568.576,00 €	40,84 €	629.076,00 €	45,19 €	51.220,00 €	3,68 €	51.220,00 €	3,68 €	674.218,00 €	48,43 €	735.718,00 €	52,85 €	106.540,41 €	7,65 €	106.540,41 €	7,65 €	523.068,88 €	37,87 €	592.864,79 €	42,59 €		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	26.810.351,00 €	1.925,89 €	26.810.351,00 €	1.925,89 €	13.346.285,00 €	958,72 €	13.346.285,00 €	958,72 €	25.135.030,00 €	1.805,55 €	25.135.030,00 €	1.805,55 €	12.751.866,00 €	916,02 €	12.751.866,00 €	916,02 €	25.698.840,38 €	1.845,90 €	25.698.840,38 €	1.845,90 €	11.829.575,50 €	849,78 €	11.829.575,50 €	849,78 €		
Gesamtsumme		32.936.281,00 €	2.365,94 €	34.992.781,00 €	2.470,78 €	34.891.710,00 €	2.506,41 €	36.351.210,00 €	2.611,25 €	30.687.101,00 €	2.202,94 €	32.061.601,00 €	2.303,11 €	33.888.120,00 €	2.434,30 €	35.282.620,00 €	2.534,49 €	31.490.012,28 €	2.262,07 €	33.077.372,65 €	2.376,08 €	30.416.342,24 €	2.184,93 €	32.003.702,61 €	2.298,95 €		

Anmerkungen:
 Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.
 Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.
 Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten:
 Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf "Haushaltsansatz" zu setzen.
 Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen, wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.
 Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 3 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	6.008.131 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres					
Differenz	6.008.131 €				
Januar		1.041.000 €	3.242.000 €	2.201.000 €	3.807.131 €
Februar		3.601.000 €	3.048.000 €	553.000 €	4.360.131 €
März		1.322.000 €	3.140.000 €	1.818.000 €	2.542.131 €
April		3.273.000 €	3.051.000 €	222.000 €	2.764.131 €
Mai		2.878.000 €	3.051.000 €	175.000 €	2.589.131 €
Juni		1.262.000 €	3.172.000 €	1.910.000 €	679.131 €
Juli		5.303.000 €	3.306.000 €	1.997.000 €	2.676.131 €
August		2.866.000 €	3.451.000 €	585.000 €	2.091.131 €
September		851.000 €	3.055.000 €	2.224.000 €	132.869 €
Oktober		3.320.000 €	3.050.000 €	270.000 €	137.131 €
November		3.782.000 €	3.693.000 €	89.000 €	226.131 €
Dezember		3.136.000 €	4.777.000 €	1.641.000 €	1.414.869 €
Summe		32.613.000 €	40.036.000 €	7.423.000 €	
Werte gemäß Haushaltsplan					
Differenz		32.613.000 €	40.036.000 €	2.224.000 €	1.414.869 €
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				2.224.000 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					1.414.869 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. 2024		- €	wird von oben stehender Berechnung übernommen
davon für			
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2024	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2023	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2023	- €
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren		- €	("echte" Liquiditätskredite aus Vorjahren)

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung 2025	- 508.246,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)	- 1.576.800,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo	- 2.085.046,00 €	
Beitrag zur Hessenkasse	30.719,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz	- 2.115.765,00 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen	10.190.364,00 €	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit

Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

Bitte auswählen

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

Bitte auswählen

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt

Bitte auswählen

Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:

Bitte auswählen

Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)

(Behörde)

(Fachabteilung)

(Ansprechpartner(in))

(Ort, Erstelldatum)

(Telefon)

Aufstellung über Steuer- und Gebührenhebesätze für wiederkehrende Abgaben

	2024	2025 voraussichtlich
Grundsteuer A	340 %	245 %
Grundsteuer B	400 %	320 %
Gewerbesteuer nach Ertrag	380 %	400 %

Hundesteuer-Jahresbetrag

Für den 1. Hund	€ 72,00	€ 72,00
Für den 2. Hund	€ 120,00	€ 120,00
Für den 3. Hund und weitere	€ 168,00	€ 168,00

Für besonders gefährliche Hunde gilt ein Hundesteuer-Jahresbetrag von 420,00 €.

	2024	2025 voraussichtlich
Kanalbenutzungsgebühren		
Für jeden entnommenen Kubikmeter Frischwassermenge	€ 2,82	€ 3,87
Oberflächenwasser je volle anrechenbare 10 qm <i>versiegelter</i> Fläche im Jahr 2002 - 2010 bzw. ab 2011 pro qm versiegelter Fläche im Jahr	€ 0,57	€ 0,55
zuzüglich Grundgebühr pro Grundstück im Jahr (4,-- € pro Monat)	€ --,--	€ --,--

Wasserbenutzungsgebühren

Für jeden entnommenen Kubikmeter	€ 2,52	€ 3,45
- Grundgebühr (§ 26 Abs. 4)		
bei einer Nenngröße bis Q ³ 4	€/Monat 7,10	7,90
bei einer Nenngröße bis Q ³ 10	€/Monat 13,76	19,75
bei einer Nenngröße bis Q ³ 16	€/Monat 25,41	31,60
bei einer Nenngröße über Q ³ 16	€/Monat 131,20	131,20

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Kanal- und Wasserbenutzungsgebühren mit Zählermieten sind nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Diese Gebühren werden durch den Eigenbetrieb "Stadtwerke Solms" vereinnahmt.

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden vom Lahn-Dill-Kreis erhoben.

**Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr - 13.00 Uhr, bei freien Kapazitäten
wahlweise mit Mittagsverpflegung***

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind	- €	- €
weitere Kinder	- €	- €
Kinder unter 3 Jahren	170,50 €	170,50 €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

**Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr - 14.00 Uhr
mit Mittagsverpflegung***

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind Ü3	10,63 €	10,63 €
1. Kind U3	201,50 €	201,50 €
2. Kind Ü3	5,32 €	5,32 €
2. Kind U3	15,50 €	15,50 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

**Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr - 15.00 Uhr
mit Mittagsverpflegung***

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind Ü3	35,63 €	35,63 €
1. Kind U3	232,50 €	232,50 €
2. Kind Ü3	17,82 €	17,82 €
2. Kind U3	31,00 €	31,00 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

Ganztagsbetreuung von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr mit Mittagsverpflegung*

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind Ü3	73,13 €	73,13 €
1. Kind U3	279,00 €	279,00 €
2. Kind Ü3	36,56 €	36,56 €
2. Kind U3	54,25 €	54,25 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

Erweiterte Öffnungszeiten

(z.Zt. nur in Burgsolms und Oberbiel möglich)

von 7.00 - 13.00 Uhr

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind Ü3	- €	- €
1. Kind U3	186,00 €	186,00 €
2. Kind Ü3	- €	- €
2. Kind U3	7,75 €	7,75 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

von 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagsverpflegung*

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind Ü3	23,13 €	23,13 €
1. Kind U3	217,00 €	217,00 €
2. Kind Ü3	11,57 €	11,57 €
2. Kind U3	23,25 €	23,25 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

von 7.00 - 15.00 Uhr mit Mittagsverpflegung*

	ab 01.09.2024	voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
1. Kind Ü3	48,13 €	48,13 €
1. Kind U3	248,00 €	248,00 €
2. Kind Ü3	24,06 €	24,06 €
2. Kind U3	38,75 €	38,75 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

von 7.00 - 17.00 Uhr mit Mittagsverpflegung*

		voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
	ab 01.09.2024	
1. Kind Ü3	98,13 €	98,13 €
1. Kind U3	310,00 €	310,00 €
2. Kind Ü3	49,06 €	49,06 €
2. Kind U3	69,75 €	69,75 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

von 7.00 - 16.30 Uhr ODER von 7.30 - 17.00 Uhr mit Mittagsverpflegung*

		voraussichtlich 01.01. - 31.12. 2025
	ab 01.09.2024	
1. Kind Ü3	85,63 €	85,63 €
1. Kind U3	294,50 €	294,50 €
2. Kind Ü3	42,81 €	42,81 €
2. Kind U3	62,00 €	62,00 €
weitere Kinder	- €	- €

Bei Mittagsversorgung zuzüglich Verpflegungskosten von pauschal 77,00 €

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt, wird für das jüngste Kind die volle Betreuungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 erhoben. Ein weiteres Kind ist für die Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und für die Teilnahme am Platzsharing befreit, für den Nachmittag fallen 50% der Kostenbeiträge an. Jedes weitere Kind ist vollständig von dem Kostenbeitrag befreit. Dies gilt nicht für den Kostenbeitrag für den einmaligen Besuch der Kindertageseinrichtung (Zukauf) über eine Betreuungszeitkarte. Wird ein Kind in Kindertagespflege betreut, weil die Stadt Solms keinen Betreuungsplatz anbieten kann, erhalten die Eltern auf Antrag die hälftige Betreuungsgebühr der Kindertagespflege für den Vormittag erstattet.

Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde (Betreuungszeiten 07:30 bis 13:00 Uhr, 07:00 bis 13:00 Uhr und Platz-Sharing).

Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wird. wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Statistische Angaben

Statistische Angaben

Einwohnerzahlen	am 31.12.1976 Bildung Groß- gemeinde zum 01.01.1977	25.05.1987 (Volkszählung)	am 31.12.2023
Stadtteil Burgsolms		4.072	4.646
	(Solms) 6.314		
Stadtteil Oberndorf		1.960	2.555
Stadtteil Albshausen		1.820	2.048
	(Bielhausen) 4.425		
Stadtteil Oberbiel		2.525	3.057
Stadtteil Niederbiel	1.800	2.065	2.318
	_____	_____	_____
Gesamt	*) 12.539	*) 12.442	***) 14.624
			*) 13.921

Meldung mit

*) = Hauptwohnsitz (Fortschreibung Statistisches Landesamt zum 31.12.2023)

***) = Haupt- und Nebenwohnsitze (Fortschreibung KIV Gießen)

Flächen des Stadtgebietes Solms

Gemarkung Burgsolms	686 ha	davon Wald	162 ha
Gemarkung Oberndorf	525 ha	davon Wald	224 ha
Gemarkung Albshausen	267 ha	davon Wald	98 ha
Gemarkung Niederbiel	821 ha	davon Wald	434 ha
Gemarkung Oberbiel	545 ha	davon Wald	222 ha
Gemarkung Altenberg	561 ha	davon Wald	389 ha
	_____		_____
Gesamt	3.405 ha		1.529 ha

Bevölkerungsdichte (Stand 31.12.2023)

Mit 409 Einwohnern je qkm Gemarkungsfläche ist Solms nach Wetzlar (723 Einw./qkm) die zweitdichtbesiedelste Gemeinde im Lahn-Dill-Kreis, der auf das gesamte Kreisgebiet gesehen eine Einwohnerdichte von je 242 qkm aufweist.